

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE), Björn Lüttmann (SPD-Fraktion), Ursula Nonnemacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Dr. Jan Redmann (CDU-Fraktion)

Drittes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE), Björn Lüttmann (SPD-Fraktion), Ursula Nonnemacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Dr. Jan Redmann (CDU-Fraktion)

Drittes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das geltende Untersuchungsausschussgesetz wurde am 17. Mai 1991, also noch vor Inkrafttreten der Verfassung des Landes Brandenburg, in Kraft gesetzt. Seitdem gab es im Landtag Brandenburg insgesamt 13 Untersuchungsausschüsse. Die von ihnen gesammelten Erfahrungen wurden durch die bisher nur vereinzelt Änderungen an der Ursprungsfassung des Gesetzes nur in ganz geringem Umfang umgesetzt; gleiches gilt für Erfahrungen von Untersuchungsausschüssen des Bundestages und anderer Landesparlamente und die damit verbundene Rechtsprechung.

Die mit dem Abgeordnetengesetz gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Erstattungsansprüche und des entsprechenden Erstattungsverfahrens zeigten unter verschiedenen Gesichtspunkten Anpassungs- und Modernisierungsbedarf auf. Die folgenden Gesichtspunkte sind dabei hervorzuheben:

Mit Blick auf eine politische Arbeit der Abgeordneten, die allen Menschen unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen zugutekommt, muss aktiv der Gedanke der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Wahlkreisbüros als ein zentraler Ort der politischen Arbeit des Abgeordneten gestärkt werden. Die Abgeordneten sehen sich in diesem Zusammenhang vor die Herausforderung gestellt, auch in Fragen der Örtlichkeit und der Lage des Wahlkreisbüros, seiner Ausstattung und der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel neue Ansätze zu verfolgen.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem neue Bestimmungen für die Verbesserung der Altersvorsorge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erlassen, die vom Abgeordneten in seiner Rolle als Arbeitgeber zu beachten sind.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Abgeordnetengesetzes sind einige Klarstellungen zu treffen.

B. Lösung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften wird eine Neufassung der Rechtsgrundlage für die Arbeit von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg vorgelegt. Die Änderungen betreffen insbesondere Regelungen zum Gegenstand von Untersuchungsausschüssen, zur Nichtöffentlichkeit von Sitzungen und den zu ergreifenden Geheimnisschutzmaßnahmen, zur Aktenvorlage, zur Aussagegenehmigung, zur Stellung und zu den Aufgaben von Sachverständigen sowie zur Erstellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften soll aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben (Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) auch der oder dem Abgeordneten als Arbeitgeber nunmehr auf der Grundlage des Erstattungsanspruchs die Möglichkeit eröffnet werden, eine Form der betrieblichen Altersvorsorge anzubieten. Die Nachlaufzeit des Erstattungsanspruchs für die Mietkosten eines Wahlkreisbüros wird auf vier Wochen begrenzt.

Der Höchstbetrag für die monatliche Erstattung der Kosten für ein Wahlkreisbüro wird auf 800 € angehoben, um den Abgeordneten derjenigen Wahlkreise, die in Gebieten hoher Gewerbemiete liegen, weiterhin die Möglichkeit zu bieten, ein angemessenes Wahlkreisbüro einzurichten.

Der Anspruch des Abgeordneten auf Erstattung von Kosten für die Büroausstattung des Wahlkreisbüros wird um Erstattungsansprüche für Ausstattung und Herichtung im Sinne einer besseren Zugänglichkeit und Erreichbarkeit des Wahlkreisbüros ergänzt. Hinzu tritt ein Erstattungsanspruch für ergänzende Maßnahmen im Sinne der für alle offenen politischen Arbeit des Abgeordneten in seinem Wahlkreis, wie zum Beispiel die Kostenerstattung für einen Gebärdendolmetscher.

Die gewonnenen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Abgeordnetengesetzes sollen durch Anpassungen und Klarstellungen im Normtext des Abgeordnetengesetzes verarbeitet werden. Hierzu gehört die ausdrückliche Klarstellung der Verwaltungsaktbefugnis auf der Grundlage der langjährigen Praxis sowie ausdrückliche Aufnahme der Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten in den Normtext, Ausführungsbestimmungen für die Gewährleistung des Datenschutzes zu erlassen. Es soll für die Ansprüche nach dem AbgG die Verjährungsbestimmung des § 18 BeamtVG sinngemäß gelten.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das neue Untersuchungsausschussgesetz sowie die Änderungen des Abgeordnetengesetzes sind erforderlich. Die Anpassung und Modernisierung der Erstattungsansprüche erfordern eine Regelung auf gesetzlicher Ebene.

II. Zweckmäßigkeit

Die Neufassung des Untersuchungsausschussgesetzes ist zweckmäßig, weil sie der Stärkung Rechte von Untersuchungsausschüssen dienen.

Die Anpassung der unter B. benannten Erstattungsansprüche ist zweckmäßig, um dem Abgeordneten eine zeitgemäße und bürgerorientierte Wahlkreisarbeit zu ermöglichen.

Die Ergänzungen der Verfahrensbestimmungen dienen einer besseren Handhabbarkeit der Erstattungsansprüche und einer rechtssicheren Abwicklung im Erstattungsverfahren.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Aus der Änderung des Abgeordnetengesetzes ergeben sich finanzielle Auswirkungen.

1) Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 Nummer 1 sind für die Siebente Wahlperiode (WP) folgende Mehrkosten in den Haushaltsjahren 2019/2020 zu erwarten:

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 wird für die Einführung der Erstattung von Kosten einer betrieblichen Altersvorsorge für die Beschäftigten der Abgeordneten in sinngemäßer Anwendung tarifvertraglicher Ansprüche (Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung) geöffnet:

| | |
|-------------------------|-------------|
| 2019 (2 Monate der WP) | 5.000 Euro |
| 2020 (12 Monate der WP) | 40.000 Euro |
| Gesamt | 45.000 Euro |

Der Berechnung zugrunde gelegt ist ein Versicherungsmodell mit dem Angebot eines Direktversicherungsvertrages, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Betrag von 2,3 % seines Brutto-Gehaltes einzahlt und sie oder er von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber mit einem Arbeitgeberzuschlag von 4,6 % des Brutto-Gehalt des Arbeitnehmers unterstützt wird. Zudem wird anhand von Erfahrungswerten anderer Landesparlamente zugrunde gelegt, dass im Jahre 2019 15 % aller bei den Landtagsabgeordneten Beschäftigten und im Jahre 2020 20 % aller bei Landtagsabgeordneten Beschäftigten einen Direktversicherungsvertrag für ihre Altersvorsorge abschließen. Zugrunde gelegt wurde für 2019 und 2020 je eine Tarifierhöhung um 3,1 %.

2) Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf den monatlichen Höchstleistungsbetrag für ein Wahlkreisbüro (Anhebung auf 800 Euro monatlich) sind voraussichtlich folgende Mehrkosten zu erwarten:

| | |
|-------------------------|--------------|
| 2019 (3 Monate der WP) | 67.000 Euro |
| 2020 (12 Monate der WP) | 265.000 Euro |
| Gesamt | 332.000 Euro |

Der Berechnung zugrunde gelegt ist ein monatlicher Aufwuchs von 282,86 Euro von Erstattungen für die Mietkosten eines Wahlkreisbüros, bezogen auf 78 Abgeordneten (Schätzwert).

3) Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 in Bezug auf die zusätzliche Gewährung eines Erstattungsanspruchs in Höhe von 2.500 Euro pro Wahlperiode für Aufwendungen, die der Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Wahlkreisbüros für Menschen mit Beeinträchtigungen dienen, werden folgende Mehrkosten erwartet:

| | |
|------------------------|-------------|
| 2019 (3 Monate der WP) | 10.000 Euro |
|------------------------|-------------|

| | |
|-------------------------|-------------|
| 2020 (12 Monate der WP) | 39.000 Euro |
| Gesamt | 49.000 Euro |

Der Berechnung zugrunde gelegt ist ein Aufwuchs von Erstattungsansprüchen in Bezug auf die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit eines Wahlkreisbüros in Höhe von durchschnittlich 125 Euro pro Quartal gerechnet auf 78 Abgeordnete (vgl. oben Nummer 2).

4) Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 in Bezug auf die Erstattung von Aufwendungen von 300 Euro pro Kalenderjahr für weitere unterstützende Maßnahmen insbesondere zugunsten von Personen mit Beeinträchtigungen werden folgende Mehrkosten veranschlagt:

| | |
|-------------------------|----------------|
| 2019 (3 Monate der WP) | 3.300,00 Euro |
| 2020 (12 Monate der WP) | 13.200,00 Euro |
| Gesamt | 16.500,00 Euro |

5) Durch die Änderung des § 17 mit der Anlehnung des Krankenversicherungszuschusses an den Zuschuss für Arbeitnehmer durch die Hinzunahme der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes gemäß § 242a SGB V (GKV-VEG) in die prozentuale Bemessung des Zuschusses ergeben sich voraussichtlich folgende Mehrkosten:

| | |
|-------------------------|-------------|
| 2019 (3 Monate der WP) | 5.000 Euro |
| 2020 (12 Monate der WP) | 19.000 Euro |
| Gesamt | 24.000 Euro |

Zugrunde gelegt wurde für 2020 eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze um 2,24 %.

Für die dargestellten voraussichtlichen Mehrkosten ist derzeit keine Haushaltsvorsorge getroffen. Zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen ist es erforderlich, überplanmäßige Ausgaben gegenüber dem Finanzministerium anzu-melden.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Landtag.

Geszentwurf für ein

Drittes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg

(Untersuchungsausschussgesetz – UAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Aufgaben, Einsetzung und Zusammensetzung

- § 1 Aufgabe
- § 2 Einsetzung
- § 3 Untersuchungsauftrag
- § 4 Zusammensetzung, Vorsitz
- § 5 Vorsitzende
- § 6 Stellvertretende Vorsitzende
- § 7 Stellvertretende Mitglieder
- § 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Abschnitt 2

Verfahren

- § 9 Einberufung, Beschlussfassung, Anwendung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg
- § 10 Unterausschuss
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen, Geheimschutz
- § 12 Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen
- § 13 Ordnungsgewalt

- § 14 Protokollierung
- § 15 Beweisaufnahme
- § 16 Aktenvorlage, Aussagegenehmigung, Zutrittsrecht
- § 17 Zeuginnen und Zeugen
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Aussageverweigerungsrecht
- § 20 Belehrung
- § 21 Vernehmung, Fragerecht
- § 22 Sachverständige
- § 23 Herausgabepflicht, Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 24 Rechts- und Amtshilfe
- § 25 Verlesen von Protokollen und Schriftstücken

Abschnitt 3

Beendigung des Verfahrens

- § 26 Beendigung
- § 27 Aussetzung und Auflösung
- § 28 Berichte
- § 29 Kosten und Auslagen
- § 30 Gerichtliches Verfahren
- § 31 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1

Aufgaben, Einsetzung und Zusammensetzung

§ 1

Aufgabe

Im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landtages hat ein Untersuchungsausschuss die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.

Einsetzung

- (1) Ein Untersuchungsausschuss wird für einen bestimmten Untersuchungsauftrag durch Beschluss des Landtages eingesetzt.
- (2) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Antrag muss von der erforderlichen Zahl der Mitglieder des Landtages gezeichnet werden. Zwischen Einbringung und Beschluss müssen 48 Stunden liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Antrag auf Verlangen der antragstellenden Mitglieder des Landtages unverzüglich zu behandeln.
- (3) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist vom Landtag zurückzuweisen, soweit er Verfassungsrecht verletzt.
- (4) Im Übrigen gelten für Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg.
- (5) Der Landtag beschließt über die angemessene sächliche und personelle Ausstattung des Untersuchungsausschusses. In dem Beschluss kann bestimmt werden, dass die Fraktionen zusätzliche zweckgebundene finanzielle Mittel erhalten. Je Fraktion und Haushaltsjahr sollen die Mittel den zur Finanzierung einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Für die Gruppen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend, wenn sie ein Ausschussmitglied stellen.

Untersuchungsauftrag

- (1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Untersuchungsauftrag hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu seiner Änderung nicht berechtigt.
- (3) Der Untersuchungsauftrag darf gegen den Willen der antragstellenden Mitglieder des Landtages nicht verändert werden.

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Untersuchungsausschuss setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen vom Landtag gewählt werden. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtages angehören. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag im Einsetzungsbeschluss, wobei zu gewährleisten ist, dass die Stärkeverhältnisse der Fraktionen abgebildet werden können. Die oder der Vorsitzende wird auf diese Zahl nicht angerechnet.

(2) Im Untersuchungsausschuss sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im Übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen verteilt.

(3) Der Landtag wählt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse und die stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Vorsitzenden der in einer Wahlperiode eingesetzten Untersuchungsausschüsse werden von den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke vorgeschlagen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse, in denen ein Mitglied einer Regierungsfraktion den Vorsitz innehat, werden von den Oppositionsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke vorgeschlagen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse, in denen ein Mitglied einer Oppositionsfraktion den Vorsitz hat, werden von den Regierungsfractionen in der Reihenfolge ihrer Stärke vorgeschlagen.

(4) Der Landtag kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden abwählen. Die Abstimmung über den Abwahantrag kann frühestens nach Ablauf des Tages erfolgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages folgt. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die oder der Vorsitzende ist abgewählt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtages dem Antrag zustimmen.

(5) Wird die oder der Vorsitzende abgewählt oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, bleibt das Recht seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.

§ 5

Vorsitzende

(1) Die oder der Vorsitzende ist Mitglied des Untersuchungsausschusses. Sie oder er leitet das Untersuchungsverfahren unparteiisch und gerecht und wahrt die Ordnung des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende ist im Ausschuss nicht stimmberechtigt und wird auf die Zahl der Mitglieder nicht angerechnet.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, insbesondere Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen, im Rahmen der durch den Ausschuss gefassten Beschlüsse Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige zu laden, ihre Vernehmung einzuleiten und Beweismittel bei den zuständigen Stellen anzufordern. Die oder der Vorsitzende hat ferner weitere, ihm von diesem Gesetz übertragene Befugnisse.

(3) Jedes Mitglied kann die Entscheidung des Ausschusses beantragen, eine Anordnung der oder des Vorsitzenden ganz oder teilweise aufzuheben oder zu ändern oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu einer unterlassenen Anordnung zu verpflichten.

§ 6

Stellvertretende Vorsitzende

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden besitzt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden deren oder dessen Rechte und Pflichten. Übt sie oder er die Aufgaben der oder des Vorsitzenden aus, ist sie oder er im Un-

tersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt; ihre beziehungsweise seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden solange von einem stellvertretenden Mitglied aus ihrer beziehungsweise seiner Fraktion wahrgenommen.

§ 7

Stellvertretende Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds nimmt ein stellvertretendes Mitglied aus der Fraktion oder der Gruppe, der das verhinderte Mitglied angehört, dessen Aufgaben wahr.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied des Landtages, das an den zu untersuchenden Vorgängen persönlich oder unmittelbar beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuss weder als ordentliches noch als stellvertretendes Mitglied angehören. Wird dies erst nach der Wahl des ordentlichen oder des stellvertretenden Mitglieds bekannt, so hat es aus dem Untersuchungsausschuss auszuscheiden.

(2) Hält das betroffene ordentliche oder stellvertretende Mitglied die Voraussetzung des Absatzes 1 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über das Ausscheiden; bei dieser Entscheidung wird ein ordentliches Mitglied gemäß § 7 vertreten. Der Untersuchungsausschuss gibt dem betroffenen Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu Stellungnahme.

(3) Scheidet ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied aus seiner Fraktion oder Gruppe aus, so scheidet es auch aus dem Untersuchungsausschuss aus.

(4) Bei Ausscheiden eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds wählt der Landtag auf Vorschlag der Fraktion oder der Gruppe, der das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied angehört, unverzüglich ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied.

(5) Die Rechte eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds ruhen für die Zeit, in der es als Zeugin oder Zeuge oder als Sachverständige oder Sachverständiger vernommen wird.

Abschnitt 2

Verfahren

§ 9

Einberufung, Beschlussfassung, Anwendung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie oder er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (2) Der Untersuchungsausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn nur die Hälfte seiner Mitglieder oder weniger anwesend ist und dies auf Antrag festgestellt worden ist.
- (3) Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, so unterbricht die oder der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach Ablauf dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung zur gleichen Tagesordnung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit nach diesem Gesetz eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, bedarf der Beschluss der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg einschließlich ihrer Anlagen.

§ 10

Unterausschuss

- (1) Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit einen Unterausschuss zur Vorbereitung oder Unterstützung der nach dem Untersuchungsauftrag anstehenden Untersuchung oder Teilen hiervon einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss legt den Auftrag an den Unterausschuss fest und bestimmt seine Sprecherin oder seinen Sprecher. Die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Mitglieder des Landtages können mindestens ein Mitglied in den Unterausschuss entsenden.
- (2) Der Unterausschuss sammelt, sichtet und gliedert den Untersuchungsstoff. Er kann Personen informatorisch anhören.
- (3) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nichtöffentlich. Die Bestimmungen des Geheimschutzes für den Untersuchungsausschuss gelten für den Unteraus-

schluss entsprechend. Die Sitzungen sind in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 zu protokollieren.

(4) Über Ort und Zeit der Beratungen des Unterausschusses werden die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von der Sprecherin oder dem Sprecher unterrichtet. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben jederzeit Zugang zu den Beratungen der Unterausschüsse.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen, Geheimschutz

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Bildaufnahmen und Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Für Ausnahmen von Satz 2 bedarf es eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Person. Die oder der Vorsitzende kann die Nutzung von technischen Geräten, mit denen eine Ton- oder Bildaufnahme möglich ist, während der Sitzung untersagen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen Einzelner dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Jedes Mitglied kann beantragen, dass der Ausschuss die Entscheidung der oder des Vorsitzenden aufhebt.

(3) Beratung und Beschlussfassung sind nichtöffentlich.

(4) Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können an nichtöffentlichen Sitzungen sowie Sitzungen gemäß Absatz 5 Satz 1 mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Für sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuss angehören, wird die Zustimmung nach den Maßgaben der Verschlussachenordnung des Landtages Brandenburg erteilt. Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Der Untersuchungsausschuss versieht durch Beschluss Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen entsprechend den Maßgaben der Verschlussachenordnung des Landtages Brandenburg mit einem angemessenen Geheimhaltungsgrad (Einstufung), soweit das öffentliche Interesse oder die berechtigten Interessen Einzelner dies gebieten und Maßnahmen gemäß Absatz 2 nicht geeignet oder nicht ausreichend sind. Über die Einstufung entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen

(1) Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuss unter Beachtung der in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Interessen. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Personen, die gemäß § 11 Absatz 4 zur Sitzung zugelassen wurden, sind zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie im Untersuchungsausschuss erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind.

(3) Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung sollen sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweismwürdigung enthalten.

§ 13

Ordnungsgewalt

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Beistände, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie sonstige anwesende Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, können auf Beschluss des Untersuchungsausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig gemacht haben, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu 2 000 Euro verhängen. Gegen den Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsgeldes können die betroffenen Personen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe (§ 35 der Strafprozessordnung) Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Brandenburgischen Oberlandesgericht stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gilt § 161a Absatz 3 Satz 3 und 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Das Ordnungsgeld wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens auf Veranlassung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes durch die danach zuständige Stelle eingezogen.

§ 14

Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(3) Einsicht, Weitergabe und Veröffentlichung der Protokolle erfolgen gemäß der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg, soweit der Untersuchungsausschuss nicht eine andere Regelung beschließt.

Beweisaufnahme

- (1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.
- (2) Der Untersuchungsausschuss ist dazu verpflichtet, Beweise zu erheben, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Beweiserhebung ist unzulässig, wenn sie nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt, wenn sie wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Untersuchung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel ungeeignet oder auch im Fall der Anwendung der nach diesem Gesetz zulässigen Zwangsmittel unerreichbar ist oder wenn der Antrag ersichtlich zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens gestellt ist. § 244 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

Aktenvorlage, Aussagegenehmigung, Zutrittsrecht

- (1) Die Landesregierung, die Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind auf Ersuchen der oder des Vorsitzenden verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss unverzüglich die sächlichen Beweismittel, insbesondere die Akten, vorzulegen, Auskünfte zu geben und Zutritt zu Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu gewähren. Auf Ersuchen der oder des Vorsitzenden sind Dokumente in digitaler Form vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist und der Geheimschutz gewahrt ist.
- (2) Ersuchen um Zutritt und zur Vorlage sächlicher Beweismittel, insbesondere der Akten, sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten. Wenn ein Ersuchen ganz oder teilweise abgelehnt wird, insbesondere sächliche Beweismittel als Verschlusssache eingestuft vorgelegt werden, ist der Untersuchungsausschuss von der ersuchten Stelle schriftlich über die Gründe zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Auskunft über die Vollständigkeit zu verbinden.
- (3) Ersuchen nach Absatz 1 können insbesondere zurückgewiesen werden, soweit
1. die räumliche, zeitliche oder sachliche Untersuchungskompetenz fehlt,
 2. sie unzulässig in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingreifen oder
 3. sie den unantastbaren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung einer Person betreffen.
- (4) Ebenso können Ersuchen nach Absatz 1 zurückgewiesen werden, die

1. dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen Landes Nachteile bereiten würden oder
 2. unverhältnismäßig in die Grundrechte einzelner Personen eingreifen würden,
- sofern der Untersuchungsausschuss nicht die notwendigen Maßnahmen des Geheimschutzes zum Schutze dieser öffentlichen oder berechtigten privaten Interessen beschließt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Erteilung einer Aussagegenehmigung entsprechend.

§ 17

Zeuginnen und Zeugen

Zeuginnen und Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren sowie auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen; ihnen ist mitzuteilen, dass sie einen Beistand zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen. Die oder der Vorsitzende kann einen Zeugenbeistand von der Vernehmung ausschließen, wenn der Beistand die Teilnahme an der Vernehmung missbraucht, um eine geordnete Beweiserhebung zu erschweren oder zu verhindern.

§ 18

Zwangsmittel

- (1) Gegen ordnungsgemäß geladene Zeuginnen und Zeugen, die ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen oder ohne gesetzlichen Grund die Aussage verweigern, werden auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Gericht nach dessen Ermessen Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen oder Erzwingungshaft festgesetzt und es werden ihnen die entstandenen Kosten auferlegt. Auf Antrag der oder des Vorsitzenden kann das zuständige Gericht die Vorführung einer Zeugin oder eines Zeugen anordnen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Anträge nach Absatz 1 auf Beschluss des Untersuchungsausschusses oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.
- (3) Die Vorschriften über den Strafprozess finden im Übrigen für Maßnahmen nach dieser Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 19

Aussageverweigerungsrecht

- (1) Eine Zeugin oder ein Zeuge kann die Aussage zu solchen Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder eine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr aussetzen würde, einer Untersu-

chung in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geordneten Verfahren unterzogen zu werden. Die Vorschriften der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Die Tatsache, auf die eine Zeugin oder ein Zeuge die Verweigerung der Aussage stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 20

Belehrung

(1) Zeuginnen und Zeugen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Vernehmung über ihre Rechte nach § 19 sowie am Ende der Vernehmung über das Verfahren nach § 21 Absatz 3 und 4 zu belehren.

(2) Zeuginnen und Zeugen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen uneidlichen Aussage zu belehren.

§ 21

Vernehmung, Fragerecht

(1) Zeuginnen und Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeuginnen und Zeugen vernommen werden. Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeuginnen und Zeugen ist zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten ist.

(2) Zeuginnen und Zeugen werden zunächst durch die oder den Vorsitzenden vernommen. Anschließend können die übrigen Mitglieder Fragen stellen. Sie können auch jeweils mehrere Fragen stellen, wenn diese im Sachzusammenhang stehen. Zeuginnen und Zeugen dürfen nur zum Thema des Beweisbeschlusses befragt werden. Die oder der Vorsitzende kann nicht zum Beweisthema gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Den Zeuginnen und Zeugen und ihren Beiständen ist Einsicht in das Protokoll der Vernehmung zu gewähren.

(4) Der Untersuchungsausschuss entscheidet, ob die Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme gegenüber der Zeugin oder dem Zeugen gemäß Absatz 3 zwei Wochen verstrichen sind oder die Zeugin oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet hat.

(5) § 54 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 22

Sachverständige

(1) Auf Sachverständige finden die §§ 19 bis 21 entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss; die Rechte der antragstellenden Mitglieder nach § 15 Absatz 2 sind zu berücksichtigen.

(3) Der Untersuchungsausschuss soll mit den Sachverständigen darüber eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstellt wird. Sollen Sachverständige mit einem Auftrag wie der Sichtung und Vorauswahl von Beweismitteln oder der Gliederung wesentlicher Teile des Untersuchungsstoffes beauftragt werden, soll der Gutachtauftrag einvernehmlich mit den Sachverständigen erteilt werden.

(4) Sachverständige haben das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich zu erläutern.

(5) Weigern sich die zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, nach Absatz 3 Satz 1 eine angemessene Frist zu vereinbaren, oder versäumen sie die vereinbarte Frist, so kann die oder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses beim zuständigen Gericht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu 10 000 Euro beantragen. Dasselbe gilt, wenn die ordnungsgemäß geladenen Sachverständigen nicht erscheinen oder sich weigern, ihr Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich den Sachverständigen die durch ihre Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 18 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden Sachverständige mit einem Auftrag im Sinne von Absatz 3 Satz 2 beauftragt, haben sie entsprechend § 16 das Recht auf Zutritt zu Behörden, Dienststellen und Einrichtungen sowie auf Auskünfte und Vorlage von Beweismitteln. Sie können den Herausgabeanspruch entsprechend § 23 Absatz 1 und 4 geltend machen. Werden ihnen Rechte gemäß Satz 1 nicht gewährt, bedarf es eines Beweisbeschlusses gemäß § 15 Absatz 1. Die Sachverständigen können Personen informatorisch anhören.

§ 23

Herausgabepflicht, Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist auf Verlangen des Untersuchungsausschusses zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Absatz 3 Nummer 3 und des § 19.

(2) Verweigert die den Gewahrsam innehabende Person die Herausgabe, kann das zuständige Gericht auf Antrag der oder des Vorsitzenden ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen oder Erzwingungshaft festsetzen.

(3) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden ordnet das zuständige Gericht Beschlagnahmen und Durchsuchungen und die Übergabe an den Untersuchungsausschuss an, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist. Die §§ 97, 104, 105 Absatz 2 und 3, §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung

gelten entsprechend. Der Untersuchungsausschuss kann die zuständige Staatsanwaltschaft ersuchen, die Anordnungen zu vollziehen.

(4) Der Untersuchungsausschuss prüft die erlangten Beweismittel unverzüglich auf ihre Beweiserheblichkeit. Unerhebliche Beweismittel sind unverzüglich zurückgegeben. Die Beweismittel gelten während der Prüfung als VS-VERTRAULICH im Sinne der Verschlussachenordnung des Landtages Brandenburg eingestuft. Nach der Prüfung hebt der Untersuchungsausschuss die Einstufung auf oder nimmt eine Einstufung gemäß § 11 Absatz 5 vor.

(5) § 18 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unangetastet.

§ 24

Rechts- und Amtshilfe

(1) Bei Ersuchen um Rechtshilfe zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen sind die Fragen im Einzelnen festzulegen. Dem Ersuchen ist eine schriftliche Fassung des Untersuchungsauftrages beizufügen.

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll.

(3) Über die Untersuchungshandlung hat die um Rechts- oder Amtshilfe ersuchte Stelle ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Die Rechts- und Amtshilfe durch die Gerichte und Behörden eines anderen Landes oder des Bundes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 25

Verlesen von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Untersuchungsausschüssen sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen.

(2) Von der Verlesung kann Abstand genommen werden, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind und der Ausschuss auf die Verlesung verzichtet.

(3) Für die Verlesung gilt § 11 Absatz 2 und 5 entsprechend.

Abschnitt 3

Beendigung des Verfahrens

§ 26

Beendigung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses endet

1. mit der Kenntnisnahme des Schlussberichts durch den Landtag,
2. durch die Auflösung des Ausschusses gemäß § 27 Absatz 2 oder
3. mit dem Ende der Wahlperiode des Landtages.

§ 27

Aussetzung und Auflösung

(1) Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, dass gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Über die Aussetzung entscheidet der Landtag auf Antrag des Untersuchungsausschusses. Die Aussetzung darf nicht erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Landtages, die zu den antragstellenden Abgeordneten gehört haben, der Aussetzung widerspricht. Ein ausgesetztes Verfahren kann jederzeit durch Beschluss des Landtages wieder aufgenommen werden. Der Beschluss muss gefasst werden, wenn er von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages, die zu den antragstellenden Abgeordneten gehört haben, beantragt wird. § 2 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Landtag kann einen Untersuchungsausschuss vor Abschluss der Ermittlungen auflösen. Eine Auflösung findet nicht statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Landtages widerspricht. Die widersprechenden Abgeordneten müssen jedoch zu den antragstellenden Abgeordneten gehört haben.

§ 28

Berichte

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen schriftlichen Bericht.

(2) Die Anfertigung des Berichtsentwurfs obliegt der oder dem Vorsitzenden. Über die Endfassung entscheidet der Untersuchungsausschuss. Der Bericht hat den Gang der Untersuchung, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben. Der Bericht kann Empfehlungen enthalten. Der Bericht darf keine Tatsachendarstellungen enthalten, die gemäß § 11 Absatz 2 oder 5 nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Sind solche Tatsachendarstellungen zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages zwingend erforderlich, sind

sie in einem gesonderten Teil des Berichts aufzunehmen. Dieser Teil ist entsprechend § 11 Absatz 5 zu behandeln.

(3) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine im Untersuchungsverfahren vertretene abweichende Meinung darzulegen; dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Über abtrennbare Teile des Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtages oder der antragstellenden Mitglieder des Landtages einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

(5) Der Landtag kann vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann, einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Soll der Zwischenbericht eine Beweiswürdigung enthalten, ist er mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen.

(6) Auf Teil- und Zwischenberichte finden die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 29

Kosten und Auslagen

Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Kosten der Ausstattung des Untersuchungsausschusses, der Fraktionen und Gruppen nach § 2 Absatz 5. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige sowie informatorisch angehörte Personen erhalten auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Die Entschädigung oder Vergütung wird von der Landtagsverwaltung festgesetzt. Gegen die Festsetzung können die betroffenen Personen einen Antrag auf Entscheidung des zuständigen Gerichts stellen.

§ 30

Gerichtliches Verfahren

(1) Zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes ist das für den Sitz des Landtages örtlich zuständige Landgericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts können der Untersuchungsausschuss und die Personen, die betroffen sind, und nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident des Landtages Beschwerde erheben. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Staatsanwaltschaft die oder der Vorsitzende, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident des Landtages tritt.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Brandenburgische Oberlandesgericht.

(4) Die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 31

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes werden die Grundrechte

1. auf Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 104 des Grundgesetzes und Artikel 9 der Verfassung des Landes Brandenburg,
2. auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg,
3. auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg,
4. auf Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg

eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nummer 23), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften nach dem Gesetzentwurf mit der Drucksache 6/10985] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:
„§ 19 Beginn und Ende von Ansprüchen, Mitwirkungspflichten“.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Erstattung von Aufwendungen für Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Wahlkreisbüros

(1) Auf Antrag werden den Mitgliedern des Landtags erstattet:

1. die nachgewiesenen Aufwendungen für die Anstellung von Beschäftigten bis zu einem Betrag, der dem Bruttogehalt eines Beschäftigten des Lan-

des Brandenburg in der Entgeltgruppe E 13 Stufe 3 TV-L zuzüglich der gesetzlichen Pflichtbeiträge und sonstiger Aufwendungen, die in sinngemäßer Anwendung tarifrechtlicher Bestimmungen für Beschäftigte des Landes gezahlt werden,

2. die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten bis zu einer Höhe von 1 800 Euro pro Jahr,
3. die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mietkosten für angemessene Wahlkreisbüros als Stätte der mandatsbezogenen Wahlkreisarbeit bis zu einem Betrag von 800 Euro sowie die Aufwendungen für die erstmalige Ausstattung dieser Büros bis zu einem Höchstbetrag von 2 500 Euro in der Wahlperiode und einem Höchstbetrag von 1 000 Euro in den für das Mitglied des Landtags ununterbrochen daran anschließenden weiteren Wahlperioden und
4. die nachgewiesenen Aufwendungen für die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Wahlkreisbüros, insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen bis zu einem Betrag von 2 500 Euro pro Wahlperiode sowie für weitere unterstützende Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Beeinträchtigungen bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Kalenderjahr.

(2) Die Abrechnung und Auszahlung der Gehälter oder Vergütungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 übernimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags.

(3) Aufwendungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2, die anlässlich der Beschäftigung von Personen entstehen, die mit dem antragstellenden Mitglied oder einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder mit dem Mitglied des Landtags verschwägert oder bis zum dritten Grad verwandt sind, werden nicht übernommen. Eine Erstattung von Mietkosten für ein Wahlkreisbüro, das im Eigentum des Mitglieds des Landtags steht oder von einer Person vermietet wird, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet ist, mit ihm in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, mit ihm verschwägert oder bis zum dritten Grad verwandt ist, erfolgt nicht.

(4) Ein Ersatz von Aufwendungen für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten gemäß Absatz 1 Nummer 1 kommt nur in Betracht, wenn der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Führungszeugnis für diese Person vorgelegt wird. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, aufgrund derer eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, kann die Erstattung vom Präsidenten abgelehnt werden.“

3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Präsidiums“ die Wörter „sowie vergleichbare Reisen“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildungskonzepts“ die Wörter „zur Eingliederung des Mitglieds des Landtags in das Berufsleben“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Ausführungsbestimmungen

(1) Das Nähere über die Amtsausstattung nach § 7, über die Erstattung von Aufwendungen, Fahrkosten und Reisekosten nach den §§ 8, 10 und 11 sowie über die berufliche Qualifizierung nach § 12 regelt das Präsidium des Landtags in Richtlinien, wobei

1. in einer Richtlinie zu § 8 Absatz 1 Nummer 1 insbesondere Näheres zu den erstattungsfähigen Aufwendungen in sinngemäßer Anwendung der tarifrechtlichen Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes sowie zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen einer Beschäftigung bei einem Mitglied des Landtages, zur maximalen Anzahl der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die von einem Mitglied des Landtags zur gleichen Zeit und innerhalb eines bestimmten Zeitraums beschäftigt werden können, und zur einheitlichen Gestaltung von Arbeitsverträgen geregelt werden kann,
2. in einer Richtlinie zu § 8 Absatz 1 Nummer 2 hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen insbesondere Näheres in Bezug auf die maximale Dauer eines Praktikumsverhältnisses, zur minimalen und maximalen Höhe der Vergütung, zu den persönlichen Voraussetzungen der Praktikantinnen und Praktikanten, zur maximalen Anzahl von Praktikantinnen und Praktikanten, die von einem Mitglied des Landtags innerhalb eines bestimmten Zeitraums beschäftigt werden können, und zur einheitlichen Gestaltung von Praktikumsverträgen geregelt werden kann,
3. in Richtlinien zu § 8 Absatz 1 Nummer 3 insbesondere Näheres zu den Erstattungsvoraussetzungen von Aufwendungen in Bezug auf die Angemessenheit der Mietkosten und des Mietzinses von Wahlkreisbüros sowie zum Erstattungsverfahren geregelt werden kann,
4. in einer Richtlinie zu § 8 Absatz 1 Nummer 4 insbesondere Näheres zu den Erstattungsvoraussetzungen von Aufwendungen für die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Wahlkreisbüros und von Aufwendungen für weitere unterstützende Maßnahmen sowie zum Erstattungsverfahren geregelt werden kann,
5. in einer Richtlinie zu § 11 insbesondere weitere Sitzungsanlässe hinsichtlich der Fahrkosten- und Übernachtungskostenerstattungen den Pflichtsitzungen gleichgestellt werden können sowie Näheres zum Erstattungsverfahren geregelt werden kann,

6. in einer Richtlinie zu § 12 insbesondere Näheres zur Erforderlichkeit einer beruflichen Eingliederung sowie zum Erstattungsverfahren geregelt werden kann und
7. in einer Richtlinie zu § 7 insbesondere Näheres zu Art und Umfang der IT-Ausstattung, des Bereitstellungs- und Rückgabeverfahrens sowie sonstiger Serviceleistungen in diesem Zusammenhang geregelt werden kann.

(2) Die Belange von Mitgliedern des Landtags mit Behinderung sind in den Richtlinien angemessen zu berücksichtigen, wobei dem Grad der Behinderung ebenso wie möglichen Ansprüchen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Richtlinien werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Zugehörigkeit“ das Wort „ununterbrochenen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Bezug“ das Wort „ungeminderten“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „; dies gilt nicht, wenn und solange der Sonderurlaub dazu erforderlich ist, eine angemessene Übergangsqualifizierung nach § 12 durchzuführen“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch die die Wörter „Leistungen gemäß § 5 Absatz 1 oder eine der in § 18 Nummer 1 genannten Leistungen der Versorgung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „wird kein Zuschuss gezahlt“ durch die Wörter „besteht kein Anspruch nach dieser Vorschrift“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beitragssatzes“ die Wörter „zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Beginn und Ende von Ansprüchen, Mitwirkungspflichten“

- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Die in diesem Gesetz geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl oder können ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, sofern in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Ein aus dem Landtag ausscheidendes Mitglied erhält die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 und 2, die Amtsausstattung nach § 7, die Erstattung von Aufwendungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie für Aufwendungen zu einer Zweitwohnung nach § 11 Absatz 5 Satz 2 und die Zuschüsse nach § 17 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet.

(3) Leistungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag an längstens für einen Zeitraum gewährt, dessen Dauer sich in Anlehnung an die jeweiligen Kündigungsfristen nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bestimmt. Die Aufwendungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 werden für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Ausscheiden erstattet, Erstattungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 erfolgen bis zum vereinbarten Ende des Praktikumsvertrages.

(4) Scheidet eine Person, die eine Amtszulage im Sinne des § 5 Absatz 3 erhält, aus dem entsprechenden Amt aus, so endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 3 mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens aus diesem Amt.

(5) Leistungen der Versorgung im Sinne von § 18 Nummer 1 werden nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Landtags durch rechtskräftigen Richterspruch seine Wählbarkeit und das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden verloren hat oder sie ihm aberkannt wurden und es in infolge dessen sein Mandat verloren hat. Stattdessen werden die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge erstattet.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 6 und 7.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „aus dem Abgeordnetenverhältnis“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Leistungen nach diesem Gesetz können durch Verwaltungsakt festgesetzt, entsprechende Rückforderungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden.

(4) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, verjähren Ansprüche nach diesem Gesetz und entsprechende Ansprüche auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Leistungen in drei Jahren; Ansprüche auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Leistungen verjähren in zehn Jahren, wenn durch vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige und unvollständige Angaben oder das vorsätzliche oder leichtfertige pflichtwidrige Unterlassen von Angaben die Gewährung oder Belassung solcher Ansprüche bewirkt wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Datenverarbeitung

Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die Präsidentin oder der Präsident des Landtags personenbezogene Daten von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Landtags, von ihren Hinterbliebenen sowie von den Beschäftigten sowie von Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags verarbeiten. Die Präsidentin oder der Präsident kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie oder er kann die bezeichneten Daten gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) im Auftrag zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten lassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der 7. Wahlperiode des Landtages Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt das Untersuchungsausschussgesetz vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 86), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nummer 9) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1991 im Wesentlichen unverändert gebliebene Untersuchungsausschussgesetz (im Folgenden „UAG 1991“) soll mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf abgelöst werden. Dabei baut der vorgelegte Entwurf in weiten Teilen auf der Struktur und den bewährten Regelungen des abzulösenden Gesetzes auf, verarbeitet aber die mittlerweile umfangreich gesammelten Erfahrungen der brandenburgischen Praxis der parlamentarischen Untersuchungen. Die zwischenzeitlich in Bund und Ländern erfolgte Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, insbesondere der Verfassungsgerichtsbarkeit, wird ebenfalls berücksichtigt.

Eine Neugestaltung oder Konkretisierung haben insbesondere folgende Themenbereiche erfahren:

Aufgaben eines Untersuchungsausschusses – hierbei wird eine Öffnung über eine Kontroll-Enquete hinaus vorgenommen,

- die Regelungen zur Nichtöffentlichkeit der Sitzung und zu den vom Untersuchungsausschuss zu ergreifenden Geheimschutzmaßnahmen; diese sind nun eindeutig mit den einschlägigen Bestimmungen der Verschlusssachenordnung der Geschäftsordnung verknüpft,
- die Regelungen zur Aktenvorlage, zur Aussagegenehmigung und zur Herausgabepflicht von Privatpersonen,
- die Bestimmungen zur Stellung und zu den Aufgaben der Sachverständigen,
- die Bestimmungen zu Erstellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts.

Die mit dem Abgeordnetengesetz gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Erstattungsansprüche und des entsprechenden Erstattungsverfahrens zeigten unter verschiedenen Gesichtspunkten Anpassungs- und Modernisierungsbedarf auf. Die folgenden Gesichtspunkte sind dabei hervorzuheben:

Mit Blick auf eine politische Arbeit der Abgeordneten, die allen Menschen unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen zugutekommt, muss aktiv der Gedanke der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Wahlkreisbüros als zentrales der politischen Arbeit des Abgeordneten gestärkt werden. Die Abgeordneten sehen sich in diesem Zusammenhang vor die Herausforderung gestellt, auch in Fragen der Örtlichkeit und der Lage des Wahlkreisbüros, seiner Ausstattung und der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel neue Ansätze zu verfolgen.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem neue Bestimmungen für die Verbesserung der Altersvorsorge von Arbeitnehmern erlassen, die vom Abgeordneten bzw. vom Abgeordneten in seiner Rolle als Arbeitgeber zu beachten sind.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Abgeordnetengesetzes sind einige Klarstellungen zu treffen.

In beiden Gesetzentwürfen werden nunmehr durchgängig die weiblichen und die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg):

§ 1 - Aufgabe

In § 1 wird grundlegend bestimmt, dass sich die Untersuchung im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landtages halten muss. Auch § 3 Absatz 1 Satz 2 UAG 1991 enthielt bereits diese Beschränkung; sie bezog sich allerdings lediglich auf den „Gegenstand“ der Untersuchung, nicht auf die Untersuchung insgesamt betrachtet, die aber umfassend den verfassungsrechtlichen Kompetenzrahmen einzuhalten hat.

Im Übrigen stellt § 1 als Aufgabe des Untersuchungsausschusses auch zukünftig die Aufklärung eines Sachverhalts (Kontroll-Enquete) in den Mittelpunkt; damit wird aber nicht ausgeschlossen, dass ein Untersuchungsausschuss auch als Sachstands- oder als Gesetzgebungs-enquete eingesetzt wird und somit im Rahmen des Selbstbefassungsrechts des Parlaments der Informationsgewinnung oder der Vorbereitung der Gesetzgebung dient. Dies kann sinnvoll sein, wenn zwar der Sache nach eine Enquete-Kommission gemäß Artikel 73 der Landesverfassung in Betracht käme, jedoch auch die den Untersuchungsausschüssen zustehenden Zwangsmittel genutzt werden sollen. Im Vordergrund der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen steht aber stets die Aufklärung eines bestimmten Sachverhalts, während Hauptzweck der Einrichtung von Enquete-Kommissionen die Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen des Landtages ist.

§ 2 - Einsetzung

§ 2 wurde gegenüber § 2 UAG 1991 neu gefasst, um die Aussagen der Norm zu präzisieren und zu modernisieren.

Der in Absatz 2 Satz 1 UAG 1991 verwandte Terminus „der gesetzlichen Zahl“ der Mitglieder war bereits seinerzeit unzutreffend, da die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht gesetzlich festgelegt wird. Er wird daher durch den Terminus „seiner Mitglieder“ ersetzt. Der in Absatz 2 Satz 2 nunmehr anstatt der „Unterschriften“ verwandte Begriff der „Zeichnung“ harmonisiert die Formvorschriften für die Einbringung eines Einsetzungsantrags mit der Geschäftsordnung des Landtages, die die elektronische Einbringung vorsieht.

In Absatz 3 wird präzisiert, dass es sich bei dem Antrag, der aus verfassungsrechtlichen Gründen zurückgewiesen wird, um den Einsetzungsantrag handelt. Der in Absatz 3 Satz 1 UAG 1991 bisher genannte „Untersuchungsauftrag“ kann als solcher nicht zurückgewiesen werden. Absatz 3 wird zugleich mit Absatz 4 harmonisiert, der ebenfalls auf den Einsetzungsantrag abstellt. Zudem wird nunmehr in Absatz 3 sprachlich klargestellt, dass der Landtag Einsetzungsanträge,

die dem Verfassungsrecht widersprechen, zurückweisen muss. Beispielsweise muss der Landtag einen Einsetzungsantrag zurückweisen, mit dem die Aufklärung eines außerhalb der Kompetenzen des Landes stehenden Sachverhalts verlangt wird. Zu diesem Zweck wird in Absatz 3 die bisherige „Kann-Regelung“ durch eine entsprechende Rechtspflicht ersetzt. Dabei hat eine teilweise Zurückweisung des Einsetzungsantrags zu erfolgen („soweit“), wenn dieser nur in abgrenzbaren Teilen Verfassungsrecht verletzt; im Übrigen bleibt die Pflicht des Landtages zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses unberührt. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen: Dass gegen den Zurückweisungsbeschluss der Rechtsweg zum Verfassungsgericht eröffnet ist, ergibt sich bereits aus Artikel 113 Nummer 1 der Landesverfassung (Organstreitverfahren); eine gesonderte Hervorhebung dieses Falles gegenüber der Vielzahl weiterer im Verfahren des Untersuchungsausschusses vorstellbarer Konstellationen, in denen eine Anrufung des Verfassungsgerichts möglich ist, könnte zu dem Fehlschluss führen, dass dem Landtag ausschließlich in diesem Fall die Anrufung des Verfassungsgerichts eingeräumt ist.

Absatz 5 ist im Zusammenhang mit § 29 Absatz 1 Satz 1 und der dort statuierten Pflicht des Landes zur Kostentragung zu lesen. Absatz 5 Satz 1 bestimmt näher, wer und in welcher Form für das Land die Ausgaben für das Untersuchungsverfahren vorsehen darf: nämlich der Landtag in Form eines Beschlusses. Absatz 5 Satz 2 eröffnet dem Landtag insbesondere die Möglichkeit, den Fraktionen in der Form des Beschlusses über die allgemeine finanzielle Ausstattung auf der Grundlage des Fraktionsgesetzes hinaus zusätzliche Mittel zur Bewältigung des mit dem Untersuchungsausschuss für sie entstehenden Aufwandes zuzuweisen. Die Vorschrift ersetzt § 3 Absatz 4 UAG 1991. Sie ist nunmehr § 2 zugeordnet, um systematisch klarzustellen, dass über die Ausstattung mit dem Einsetzungsbeschluss entschieden werden muss, um den Untersuchungsausschuss sofort arbeitsfähig zu machen. Ungeachtet dessen kann der Landtag ergänzende Ausstattungsbeschlüsse fassen, soweit sich dies im Verlauf des Untersuchungsverfahrens als erforderlich erweisen sollte. Die Regelung ist § 1 Absatz 4 des Enquete-Gesetzes nachgebildet, um einen Gleichlauf der ergänzenden Kostenerstattungsansprüche der Fraktionen für Sondergremien herzustellen. Gruppen werden bei der Zuweisung von Finanzmitteln dann berücksichtigt, wenn sie Mitglieder des Untersuchungsausschusses stellen.

§ 3 - Untersuchungsauftrag

Die Norm wird in Konsequenz der entsprechenden Änderung des Artikel 72 Absatz 1 der Landesverfassung, der zukünftig nicht mehr zwischen dem Gegenstand der Untersuchung und dem Untersuchungsauftrag unterscheidet, auf den Untersuchungsauftrag ausgerichtet. Das gibt nunmehr auch bereits die Überschrift wieder.

Der bisherige § 3 Absatz 1 Satz 2 UAG 1991, der auf die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landtages verwies, entfällt als Folgeänderung zur Änderung des § 1, mit der diese Begrenzung als grundsätzliche Aussage an den Beginn des Gesetzes gestellt wird. Die bislang geregelte Ausrichtung der Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse auf eine Beschlussfassung des Landtages ist verzichtbar.

Absatz 2 stellt zukünftig durch das Verbot einer „Änderung“ des Untersuchungsauftrags sicher, dass der Untersuchungsausschuss den Untersuchungsauftrag weder ausdehnen noch einschränken oder sonst inhaltlich verändern darf. Die

Beschränkung des Verbots auf die „Ausdehnung“ in § 3 Absatz 2 UAG 1991 war zu eng.

In Absatz 3 wird der Verfassungstext des Artikels 72 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung zur Unzulässigkeit der Veränderung des Untersuchungsauftrags durch die Landtagsmehrheit übernommen, um bislang etwaig bestehende Differenzen zwischen dem einfachen Gesetzesrecht und den Verfassungsvorgaben auszuräumen.

Die Streichung des Absatzes 4 zur Ausstattung des Untersuchungsausschusses stellt eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 2 Absatz 5 dar.

§ 4 - Zusammensetzung, Vorsitz

Die Neufassung der Vorschrift enthält verfassungsrechtlich erforderliche Anpassungen, sonstige Klarstellungen und Ergänzungen sowie aus systematischen Gründen erfolgende Veränderungen.

Der bisherige § 4 Absatz 1 UAG 1991 wird aus systematischen Gründen in zwei Absätze unterteilt. Absatz 1 regelt die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss, Absatz 2 die konkrete Zusammensetzung.

In Absatz 1 Satz 1 wird das Recht, Vorschläge für die Wahl der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses zu unterbreiten, auch Gruppen eingeräumt, sofern die vom Landtag gemäß Absatz 1 Satz 3 beschlossene Zahl der Mitglieder des Ausschusses eine proporzmäßige Berücksichtigung der Gruppe zulässt. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 UAG 1991 wird aus systematischen Gründen vorgezogen und zu Satz 2. In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bereits im Einsetzungsbeschluss und nicht erst nachfolgend festgelegt wird. Ziel ist es, mögliche Verzögerungen zu verhindern, die auftreten könnten, falls ein weiterer Beschluss gefasst werden müsste. Durch die Pflicht, eine ausreichende Zahl von Mitgliedern zu bestimmen, wird gewährleistet, dass sich die im Landtag bestehenden Stärkeverhältnisse der Fraktionen auch im Untersuchungsausschuss abbilden lassen. In Absatz 1 Satz 4 ist schließlich klargestellt, dass der oder die Vorsitzende auf die Mitgliederzahl des Untersuchungsausschusses nicht angerechnet und daher bei der Abbildung der Stärkeverhältnisse im Sinne des Satzes 3 nicht berücksichtigt wird.

Absatz 2 Satz 1 greift die Ergänzung des Artikels 72 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung um das Grundmandat der Fraktionen auf. Im sprachlich neu gefassten Absatz 2 Satz 2 werden bei der Verteilung der Sitze neben den Fraktionen zukünftig die Gruppen berücksichtigt, sofern sie nach Maßgabe der existierenden Stärkeverhältnisse und der Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses berechtigt sind, Mitglieder in diesem zu stellen.

Absatz 3 regelt nunmehr ausdrücklich das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Positionen des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Verhältnis von Regierungsfractionen zu den Oppositionsfractionen. Hierfür wird, wie schon in § 2 Absatz 5 und 6 des Enquete-Gesetzes, eindeutig vorgegeben, in welcher Reihenfolge die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bei der Einsetzung der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode von den Fraktionen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Absatz 3 Satz 2 UAG 1991, nach dem ein Antrag auf Abwahl der oder des Vorsitzenden nur von den Fraktionen gestellt werden kann, entfällt, da hiermit eine Beschränkung des den einzelnen Abgeordneten von Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung gewährleisteten Antragsrechts einhergeht, ohne dass hierfür ein zwingender Grund ersichtlich wäre. Im neuen Absatz 4 Satz 2 erfolgt gegenüber der Fassung des Absatz 3 Satz 3 UAG 1991 eine sprachliche Ergänzung. Der missverständliche Absatz 3 Satz 6 zur Berechnung der Abstimmungsmehrheit entfällt.

In Absatz 5 wird die Regelung des bisherigen Absatzes 4 zur Abwahl der Vorsitzenden aufgegriffen und nunmehr der Fall eines Ausscheidens aus „sonstigen Gründen“ berücksichtigt, da die Abwahl nicht die einzig in Betracht kommende Konstellation des Ausscheidens darstellt. Umfasst sind nicht nur Fälle, in denen Vorsitzende aus dem Untersuchungsausschuss ausscheiden, sondern auch der Verlust der Mitgliedschaft im Landtag.

§ 4 Absatz 5 UAG 1991 zu den Folgen des Ausscheidens eines Mitglieds des Ausschusses aus seiner Fraktion wird aus systematischen Gründen dem § 8 über das Ausscheiden von Mitgliedern zugeordnet.

§ 5 - Vorsitzende

Mit der Neufassung der Norm wird der Status des oder der Vorsitzenden im Untersuchungsverfahren bestimmter ausgestaltet, als dies bislang der Fall war.

In Absatz 1 wird grundsätzlich klargestellt, dass die Vorsitzenden Mitglied des Ausschusses sind und diesen leiten, dass es ihnen jedoch an der Stimmberechtigung fehlt und sie bei allen Abstimmungen für die Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheiten nicht angerechnet werden (nicht „mitzählen“). Hat der Untersuchungsausschuss also etwa zwölf Mitglieder zuzüglich der oder des Vorsitzenden, ist eine in einer nachfolgenden Bestimmung des Gesetzes geforderte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder schon bei acht, nicht erst bei neun Mitgliedern erreicht.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung des Verzichts auf die Vereidigung in § 22 dar. Die Ersetzung der Anstriche des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt aus sprachlichen Gründen.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 UAG 1991 ließ im Unklaren, worauf sich die „Entscheidung“ des Ausschusses beziehen sollte, mit der eine Anordnung des oder der Vorsitzenden aufgehoben werden oder mit der die oder der Vorsitzende zu einem Erlass einer Anordnung verpflichtet werden soll; dies aber ist für die jeweils erforderliche Mehrheit ausschlaggebend. Daher wird klargestellt, dass sich der Antrag entweder darauf richten muss, die Anordnung der oder des Vorsitzenden ganz oder teilweise aufzuheben oder zu ändern, oder darauf, die oder den Vorsitzenden zu einer Anordnung zu verpflichten. Dagegen bedarf nicht etwa die Entscheidung der oder des Vorsitzenden einer Bestätigung durch den Ausschuss. Sowohl ein Aufhebungs- als auch ein Verpflichtungsantrag muss eine Mehrheit finden, ist also im Falle der Stimmgleichheit abgelehnt.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 UAG 1991 zur regelmäßig erforderlichen Abstimmungs Mehrheit kann entfallen, da bereits mit § 9 Absatz 4 eine einschlägige Regelung besteht.

§ 6 - Stellvertretende Vorsitzende

Gegenüber § 6 UAG 1991 wurden keine Veränderungen vorgenommen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende übt die Stellvertretung nur im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden aus und vertritt dann dieses bei allen Amtshandlungen, die während der Dauer der Verhinderung erforderlich werden.

§ 7 – Stellvertretende Mitglieder

In Satz 2 werden gegenüber § 7 UAG 1991 nunmehr auch die Gruppen berücksichtigt, sofern sie Mitglieder in einem Untersuchungsausschuss stellen.

§ 8 - Ausscheiden von Mitgliedern

Die Überschrift der Bestimmung wird sprachlich angepasst.

In Absatz 1 wird für den maßgeblichen Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Gründe, die der Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss entgegenstehen, nunmehr auf die (nach der Einsetzung des Ausschusses stattfindende) Wahl der Mitglieder abgestellt. Die bisherige Festlegung auf den Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses ist nicht präzise: Werden diese Gründe nach dem Einsetzungsbeschluss, aber vor der Wahl bekannt, darf die vorschlagsberechtigte Fraktion oder Gruppe das Mitglied des Landtages nicht vorschlagen bzw. darf der Landtag das zur Wahl vorgeschlagene Mitglied nicht wählen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass ein Mitglied nicht bereit ist, freiwillig aus dem Untersuchungsausschuss auszuschneiden. In einem derartigen Fall ist diesem Mitglied vor der Entscheidung im Untersuchungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren, etwa durch mündliche Anhörung des Mitglieds in einer (nichtöffentlichen, § 11 Absatz 3) Ausschusssitzung. Im Übrigen erfolgen in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 zwei klarstellende Ergänzungen. In Absatz 2 Satz 2 wird normiert, dass (nur) das ordentliche Mitglied vertreten wird.

Im neuen Absatz 3 wird aus systematischen Gründen der bisher in § 4 Absatz 5 UAG 1991 geregelte Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus einer Fraktion oder Gruppe aufgegriffen.

Absatz 4 regelt auch den Fall des Ausscheidens eines stellvertretenden Mitglieds. Wird ein stellvertretendes Mitglied im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds seinerseits nachfolgend zum ordentlichen Mitglied gewählt, ist wiederum ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen. Neben den vorschlagsberechtigten Fraktionen berücksichtigt die Norm künftig auch die Gruppen, wenn diese Mitglieder stellen.

Absatz 5 stellt klar, dass auch Ausschussmitglieder als Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige vernommen werden dürfen, dies aber nicht bereits einen Fall der Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen darstellt, die Mitglieder also nicht aus dem Ausschuss auszuschneiden haben.

§ 9 - Einberufung, Beschlussfassung, Anwendung der Geschäftsordnung des Landtages

Die Überschrift der Norm wird angepasst, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden lediglich sprachlich geändert. Unverändert bleibt insbesondere die Bestimmung, dass die oder mit der Einberufung des Ausschusses die Tagesordnung angibt. Dies korrespondiert mit der Aufgabe der oder des Vorsitzenden nach § 5 Absatz 2, die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, insbesondere Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen. Dabei ergibt sich aus der Pflicht zur unparteiischen und gerechten Verfahrensleitung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, dass die oder der Vorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern oder den Obleuten aufstellt. Dem Ausschuss bleibt es unbenommen, die Tagesordnung durch Beschluss nach § 5 Absatz 3 zu ändern.

In Absatz 3 Satz 2 wird bei festgestellter Beschlussunfähigkeit des Ausschusses statt seiner Vertagung die unverzügliche Einberufung einer neuen Sitzung vorgegeben. In dieser Sitzung kann nicht nur über die in der abgesetzten Sitzung vorgesehenen, sondern auch über weitere, neue Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Beschlussfähigkeit nicht erneut fehlt. Im letzteren Fall kann der Ausschuss nur die alten Tagesordnungspunkte behandeln.

Absatz 4 Satz 1 normiert gegenüber der bislang unklaren Bestimmung die für eine Beschlussfassung im Regelfall erforderliche Mehrheit eindeutig. In Satz 3 wird eine Definition für die Fälle einer im Untersuchungsausschussgesetz geforderten Zweidrittelmehrheit gegeben. Damit existiert mit § 9 Absatz 4 für alle Fälle einer Abstimmung eine klare Regelung.

Gemäß Absatz 5 gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Landtages nachrangig zu den Bestimmungen des Untersuchungsausschussgesetzes. Der neue Hinweis auf die Anlagen der Geschäftsordnung des Landtages betont insbesondere die Einbeziehung der Verschlussachenordnung.

§ 10 - Unterausschuss

Das UAG 1991 enthielt zwei verschiedene Möglichkeiten, ein Untergremium einzusetzen. § 10 UAG 1991 eröffnete die Möglichkeit, einen Unterausschuss zur Vorbereitung der eigentlichen Untersuchung zu installieren. Gemäß § 15 Absatz 4 UAG 1991 konnte der Untersuchungsausschuss einen Unterausschuss mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragen. Unterausschüsse dieser Art sind in der bisherigen brandenburgischen parlamentarischen Praxis indes nie eingesetzt worden. Insbesondere das dem Untersuchungsausschussgesetz bislang zugrundeliegende Konzept des Unterausschusses als eines verkleinerten Untersuchungsausschusses, dem auch ein eigenes Beweiserhebungsrecht zugeordnet ist (§ 15 Absatz 4 UAG 1991), hat nicht überzeugt. Der Unterausschuss wird daher nunmehr als eine interne Arbeitsgruppe des Untersuchungsausschusses ausgestaltet.

Ein Unterausschuss kann der Vorbereitung oder der Unterstützung der Untersuchung dienen (Absatz 1 Satz 1). Der Auftrag des Unterausschusses wird bei seiner Einsetzung festgelegt; es wird seine Sprecherin oder sein Sprecher bestimmt (Absatz 1 Satz 2). Nach Absatz 1 Satz 3 wird aus Gründen des Minderheitenschutzes ein Recht derjenigen, auf deren Antrag hin der Untersuchungsausschuss

eingesetzt worden ist, statuiert, mindestens einen Vertreter in den Unterausschuss zu entsenden.

Wird der Unterausschuss zur Voruntersuchung eingesetzt, um dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag zum Gang der Beweiserhebung und Ermittlung zu unterbreiten, kann er öffentlich zugängliche Quellen sichten und Personen informatorisch anhören (Absatz 2). Zum Zwecke der Unterstützung der Untersuchung im laufenden Verfahren kann der Unterausschuss bereits vorliegende Akten und sonstige Informationen auswerten. Ein eigenes Beweiserhebungsrecht benötigt der Unterausschuss zur Erfüllung seiner so beschriebenen Tätigkeiten nicht, da der Untersuchungsausschuss regelmäßig schon umfangreiche Aktenvorlagen veranlasst haben wird und vielfach gerade die Sichtung der übermittelten Unterlagen auf ihre Erheblichkeit für die Untersuchung die praktische Herausforderung für das Beweiserhebungsverfahren darstellt. Mit der Möglichkeit, informatorisch Personen anzuhören, werden die dem Unterausschuss zustehenden Instrumente abgerundet.

Über den bisherigen Inhalt des § 10 Absatz 3 UAG 1991 zur Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Unterausschusses hinaus ist vorgesehen, dass auch hier die für die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu beachtenden Bestimmungen des Geheimschutzes einzuhalten sind, insbesondere die Verschwiegenheitspflichten und die Vorgaben der Verschlussachenordnung. In Satz 3 wird für die Art und Weise der Protokollierung auf die für den Untersuchungsausschuss geltenden Bestimmungen des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 verwiesen.

Absatz 4 regelt die Zugangsrechte zu den Beratungen des Unterausschusses.

§ 11 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Norm regelt die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Voraussetzungen, unter denen diese eingeschränkt werden darf. Darüber hinaus wird der Geheimschutz behandelt. In diesem Zusammenhang wird die in § 11 UAG 1991 bisher fehlende Anknüpfung an die Begrifflichkeit des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der daran anschließenden und aufbauenden Verschlussachenordnung (VSO, Anlage 5 der zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs geltenden Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg) hergestellt.

§ 11 Absatz 1 UAG 1991 zu Ton- und Bildaufnahmen, die weiterhin prinzipiell zu unterbleiben haben, wird in Anlehnung an § 22a Absatz 2 und Absatz 4 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg um das Verbot der Ton- und Bildübertragung sowie um die Möglichkeit der Untersagung der Verwendung von Geräten, die zur Ton- und Bildaufnahme geeignet sind, ergänzt. Von einem Verbot von Aufnahmegegeräten wird im Regelfall eine Aufzeichnung durch die Landtagsverwaltung zur Erstellung des Protokolls gemäß § 3 Absatz 2 der Datenschutzordnung des Landtages Brandenburg auszunehmen sein.

In Absatz 2 Satz 2 wird, parallel zu der neuen Regelung in § 5 Absatz 3, präzisiert, wie der Untersuchungsausschuss Entscheidungen der oder des der Vorsitzenden, die Öffentlichkeit oder einzelne Personen von der Sitzung auszuschließen, aufheben kann. Hierzu muss ein Antrag, die Entscheidung aufzuheben, vom Ausschuss beschlossen werden. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 für unterlassene Anordnungen zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit und zum Ausschluss einzelner Personen.

Absatz 4 Satz 1 räumt dem Untersuchungsausschuss das Recht ein, Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten zu seinen nichtöffentlichen und eingestuftten Sitzungen zuzulassen. Absatz 4 Satz 2 betrifft den Zutritt sonstiger Personen (insbesondere Bediensteter der Landtagsverwaltung und der Fraktionen), für den die Verschlussachenordnung zur Anwendung gebracht wird. Die in Satz 3 geforderte Zweidrittelmehrheit bezieht sich sowohl auf den Zutritt sonstiger Personen als auch auf den Zutritt der Mitglieder der Landesregierung und von ihr Beauftragter.

In Absatz 5 wird anstelle der bisherigen, allgemein gehaltenen Bestimmung über die Art und Weise des Geheimschutzes das Untersuchungsausschussgesetz mit der Verschlussachenordnung verknüpft. Hierdurch kann das dort vorgesehene, an das Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz angelehnte vierstufige System der Einstufungen zum Schutze öffentlicher oder berechtigter privater Interessen genutzt werden. Werden dem Untersuchungsausschuss nicht eingestufte Beweismittel zugeleitet, muss er selbst über das notwendige Maß der Geheimschutzmaßnahmen entscheiden, nimmt also selbst eine Einstufung vor, wenn die Anordnung der Nichtöffentlichkeit einer Sitzung als Geheimschutzmaßnahme nicht ausreicht.

§ 11 Absatz 5 Satz 3 UAG 1991, wonach für Aussagen der Landesregierung und Bediensteten des Landes sowie für vorgelegte Akten der notwendige Geheimschutz zu gewähren ist, wird nunmehr von § 16 Absatz 4 und 5 erfasst.

§ 12 - Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen

Absatz 1 betont die Beachtung der den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 11 Absatz 2 rechtfertigenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen sowie den nach § 11 Absatz 5 zu beachtenden Geheimschutz für Mitteilungen des Ausschusses an die Öffentlichkeit, wie zum Beispiel Pressekonferenzen und Pressemitteilungen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit wird in Absatz 2 ausdrücklich auch auf die nach § 11 Absatz 4 zugelassenen Personen bezogen. Für Abgeordnete ergibt sich diese Pflicht dagegen bereits aus § 27a des Abgeordnetengesetzes und für die beamteten Mitarbeiter der Landtagsverwaltung aus § 37 des Beamtenstatusgesetzes. Die bisher in § 12 Absatz 2 Halbsatz 2 UAG 1991 vorgesehene Privilegierung von Mitteilungen in nichtöffentlichen Fraktionssitzungen (an denen etwa auch Mitglieder der Landesregierung mit Abgeordnetenstatus in solchen Fällen teilnehmen können, in denen gerade die Kontrolle der Landesregierung im Fokus der Untersuchung steht) entfällt zugunsten einer Stärkung des Geheimschutzes und damit der Arbeit der Untersuchungsausschüsse.

Der bisherige § 12 Absatz 4 UAG 1991 zur Zulässigkeit von Pressemitteilungen kann entfallen, da nach § 9 Absatz 5 die entsprechende Regelung des § 77 Absatz 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages gilt.

§ 13 - Ordnungsgewalt

In Absatz 1 wird der Begriff der „Betroffenen“ der Vorgängervorschrift nicht wieder aufgegriffen, da dieser ansonsten im Gesetz keine Verwendung findet.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Ordnungsgeld auf Euro umgestellt und angepasst. In Satz 2 wird für den Beginn der Frist, innerhalb derer ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen ist, an die nach § 35 der Strafprozessordnung erfolgende Bekanntgabe (Verkündung gegenüber Anwesenden, Zustellung gegenüber Abwesenden) angeknüpft. Im neuen Satz 4 wird im Übrigen, also soweit § 13 Absatz 2 nicht (wie in seinem zu § 307 der Strafprozessordnung spezielleren Satz 3) eigenständige Regelungen enthält, über § 163a Absatz 3 Strafprozessordnung auf Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung zur Beschwerde Bezug genommen.

Nach Absatz 3 wird das Ordnungsgeld nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Vollstreckungsbehörden (vgl. Verordnung über die Bestimmung der Landeshauptkasse als Vollstreckungsbehörde nach dem Justizbeitreibungsgesetz vom 23. April 2018 [GVBl. II, Nummer 29]) eingezogen. Wird das Untersuchungsverfahren noch durchgeführt, geschieht dies auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden, nach Abschluss des Verfahrens auf Veranlassung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

§ 14 - Protokollierung

Die Vorschrift bleibt weitgehend unverändert. Lediglich in Absatz 3 wird anstelle der Archivordnung auf Anlage 11 der zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Gesetzentwurfs geltenden Geschäftsordnung des Landtages (Einsichtnahme in Protokolle, Veröffentlichung; insbesondere § 5 der Anlage 11) Bezug genommen. Dort werden auch Regelungen für eine Einsichtnahme, die nach Beendigung des Untersuchungsausschusses erfolgen soll, getroffen. Zudem wird klarstellend auch in Bezug auf die Veröffentlichung der Protokolle auf die Anlage 11 der Geschäftsordnung des Landtages verwiesen.

§ 15 - Beweisaufnahme

Die Vorschrift wird im Vergleich zum bisherigen § 15 UAG 1991 im Wesentlichen ergänzt um Aussagen zum Einsatz von Zwangsmitteln und zur Unzulässigkeit der Beweiserhebung.

Absatz 2 bezieht neben den Beschlüssen zur Beweiserhebung nun auch Beschlussfassungen über die Beantragung des Einsatzes von Zwangsmitteln in den Anwendungsbereich der Norm ein. Auf die Erwähnung auch der „Antragsteller“ als Berechtigte kann als Folge der Änderung des Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 LV verzichtet werden.

Auch in Absatz 3 Satz 1 wird der Einsatz von Zwangsmitteln nunmehr berücksichtigt. In Anlehnung an § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) ist ein Beweismittel wegen Unerreichbarkeit nur unzulässig und ein Beweisantrag daher abzulehnen, wenn eindeutig absehbar ist, dass das Beweismittel auch im Fall einer Anwendung von Zwangsmitteln nicht zur Verfügung steht. Satz 2 nimmt auf die in § 244 Absatz 4 Satz 2 Strafprozessordnung genannten Ablehnungsgründe des Sachverständigenbeweises Bezug, um in der Praxis aufgetretenen Unsicherheiten zu begegnen.

§ 15 Absatz 4 UAG 1991 entfällt zugunsten der Zusammenführung der Regelungen über den Unterausschuss in § 10, für den die Einräumung eines eigenen Beweiserhebungsrechts nicht mehr erforderlich ist.

§ 16 - Aktenvorlage, Aussagegenehmigung, Zutrittsrecht

Die Vorschrift wird bezüglich der Zutrittsrechte und der Rechte zur Vorlage der sächlichen Beweismittel konkreter gefasst und hinsichtlich der Gründe, aus denen Ersuchen des Untersuchungsausschusses zurückgewiesen werden dürfen, in Ansehung der Fortentwicklung des Rechts der Untersuchungsausschüsse durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und die rechtstatsächliche Entwicklung neu gestaltet.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die oder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses das Ersuchen auf Zutritt oder Vorlage der sächlichen Beweismittel stellt, dem unverzüglich Folge zu leisten ist. Weiter wird normiert, dass sich das Recht nicht nur auf die Vorlage von Akten, sondern gegebenenfalls auch auf andere sächliche Beweismittel richten kann. Die bisher durch § 16 Absatz 1 UAG 1991 miterfasste Erteilung von Aussagegenehmigungen wird zukünftig gesondert in Absatz 5 geregelt. Zudem wird entsprechend der Neuregelung in Artikel 72 Absatz 3 Landesverfassung die Auskunftspflicht ergänzt. Dokumente sind auf Anforderung digital (elektronisch oder auf einem Datenträger) vorzulegen, wenn die technischen Möglichkeiten hierzu vorhanden sind und wenn ein erforderlicher Geheimschutz gewahrt ist.

Auch in Absatz 2 Satz 1 wird auf die sächlichen Beweismittel abgestellt. Es entfällt die Regelung zur Aussagegenehmigung. In Satz 2 werden die Fälle einer vollständigen und neu auch einer teilweisen Versagung normiert. Dabei wird auch der Fall berücksichtigt, dass eine Vorlage nur als Verschlusssache erfolgt, denn dies stellt eine Form der teilweisen Versagung dar. In allen Fällen der Versagung oder teilweisen Versagung ist der Untersuchungsausschuss von der ersuchten Stelle schriftlich über die Gründe der Zurückweisung zu unterrichten. Im Falle einer VS-Einstufungen soll dabei schlüssig dargelegt werden, welche Gefährdungen, Schäden oder Nachteile für die Interessen, die Sicherheit oder das Ansehen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder konkret entstehen können, wenn Unbefugte von den Informationen Kenntnis erhalten. In Satz 3 ist nunmehr vorgesehen, dass die Vorlage mit einer Auskunft der ersuchten Stelle dazu erfolgt, ob und inwieweit die vorgelegten Beweismittel nach den Erkenntnissen der vorlegenden Stelle das Vorlageverlangen des Untersuchungsausschusses vollständig umsetzen. Entfallen ist der bisherige Verweis auf den Rechtsweg zum Landesverfassungsgericht, da diese Möglichkeit bereits nach Artikel 113 Nummer 1 Landesverfassung (Organstreitverfahren) besteht.

Die bisher in Absatz 3 nur rudimentär erfassten Gründe, aus denen ein Ersuchen nach Absatz 1 zurückgewiesen werden kann, werden in den Absätzen 3 und 4 nunmehr konkretisiert.

In Absatz 3 Nummer 1 wird zunächst in Folge der Änderung des Artikels 72 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung auf die Voraussetzung der „Offensichtlichkeit“ des Fehlens der Untersuchungskompetenz verzichtet. In Absatz 3 Nummer 2 wird normiert, dass ein unzulässiger Eingriff in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einen Zurückweisungsgrund darstellt; Hintergrund ist die Rechtspre-

chung des Landesverfassungsgerichts (Urteil vom 21. Juli 2017, Az. VfGBbg 21/16) zu Eingriffen in den exekutiven Kernbereich. Hiernach kann ein Einsichtsbegehren vor Abschluss des regierungsinternen Willensbildungsprozesses unter Hinweis auf den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung abgelehnt werden. Auch nach Abschluss des Willensbildungsprozesses im Kabinett kann der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung noch zur Begründung der Ablehnung eines Akteneinsichtsbegehrens herangezogen werden. Es bedarf in diesem Fall jedoch einer eingehenden Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der widerstreitenden Gesichtspunkte und im Falle einer Ablehnung des Begehrens einer nachvollziehbaren Begründung. Absatz 3 Nummer 3 benennt den unantastbaren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung als absolute Schranke der Herausgabepflicht. Das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Konzept eines „unantastbaren Kernbereichs“ stellt den effektiven Grundrechtsschutz gegen offene und heimliche Informationserhebungen durch staatliche Stellen sicher und entfaltet auch Wirkung gegenüber dem verfassungsrechtlich verankerten Informationsverlangen des Untersuchungsausschusses. Die Ablehnung des Ersuchens ist nur zulässig, soweit dies für den Kernbereichsschutz erforderlich ist. Daher ist vorrangig zu prüfen, ob eine Anonymisierung oder Schwärzung ausreicht, das Ersuchen insoweit also nur teilweise abgelehnt wird und ihm im Übrigen nachgekommen wird.

In Absatz 4 werden unter Nummer 1 zunächst die Interessen des sogenannten Staatswohls, unter Nummer 2 die berechtigten Interessen Privater, die sich vor allem aus den Grundrechten ergeben, als einem Herausgabeverlangen des Parlaments entgegenstehende Interessen ausdrücklich benannt. Beide Rechtsgüter vermitteln der Regierung und den ihrer Aufsicht unterstehenden Stellen im Regelfall keinen Grund zur vollständigen Verweigerung der Herausgabe. Vielmehr ist auch der Untersuchungsausschuss dem Schutz dieser Interessen verpflichtet und kann deshalb durch geeignete Geheimschutzmaßnahmen bei der Beweiserhebung erreichen, dass diese Rechtsgüter im Untersuchungsverfahren angemessen geschützt werden. Wie weit diese Geheimschutzmaßnahmen reichen bzw. welchen Grad sie erreichen müssen, ist im Rahmen einer Abwägung mit dem Aufklärungsinteresse festzustellen. Die hierzu erforderlichen Darlegungen sind Gegenstand der Begründung, die die herausgabeverpflichtete Stelle in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, also auch im Falle einer Herausgabe als eingestuft, zu geben verpflichtet ist.

Absatz 5 behandelt die Erteilung von Aussagegenehmigungen, für die die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Verfahrensregelungen und Zurückweisungsgründe entsprechend gelten.

§ 17 - Zeuginnen und Zeugen

§ 17 konzentriert sich gegenüber § 17 UAG 1991 nunmehr auf die Stellung der Zeuginnen und Zeugen. Die Überschrift wird entsprechend angepasst. Ihre Stellung wird gegenüber den bisherigen Bestimmungen des UAG 1991 verbessert. Die Sachverständigen erfahren in § 22 eine eigenständige Regelung. Zudem wird mit dem Begriff der „Aussageverweigerung“ eine einheitliche Terminologie für das Untersuchungsverfahren verwendet. Im Strafverfahren wird zwischen Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsverweigerungsrechten unterschieden. Da es im Untersuchungsverfahren keine Beschuldigten wie im Strafverfahren gibt, bestehen hier keine allgemeinen Zeugnisverweigerungsrechte für Angehörige der Beschuldigten

wie nach § 52 der Strafprozessordnung. Hingegen gelten für das Untersuchungsverfahren die Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsheimnisträger und vergleichbarer Personen sowie Auskunftsverweigerungsrechte in Anlehnung an das Strafverfahren. Diese Verweigerungsrechte werden unter dem Begriff „Aussageverweigerungsrecht“ zusammengefasst.

In Absatz 1 Satz 2 werden die Rechte der Zeuginnen und Zeugen weiter gefasst als in der Vorgängerbestimmung des UAG 1991. Diese sollen bereits in der Ladung über das Beweisthema unterrichtet, über ihre Rechte belehrt und darüber informiert werden, dass sie zu der Vernehmung einen Beistand beziehen können. Dies kann insbesondere ein Rechtsanwalt sein. Vorbild der Bestimmung ist § 48 Absatz 2 Strafprozessordnung über die Ladung von Zeuginnen und Zeugen. Zudem wird eine Befugnis zum Ausschluss eines Zeugenbeistands eingefügt, damit in Ausnahmefällen ein Missbrauch des Teilnahmerechts unterbunden werden kann. Die Voraussetzungen lehnen sich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausschluss eines anwaltlichen Zeugenbeistands im Strafprozess an (Beschluss vom 10. März 2010, Az. 2 BvR 941/09). Der bisherige Satz 2 der Vorgängerbestimmung konnte entfallen, da höchstrichterlich geklärt ist, dass die Verpflichtung zur Erstattung des Zeugnisses Landesgrenzen überschreitend besteht (BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1988, Az. 7 C 37/87; BVerwG, Urteil vom 13. August 1999, Az. 2 VR 1/99).

§ 18 - Zwangsmittel

Die Norm regelt den Einsatz von Zwangsmitteln gegenüber Zeuginnen und Zeugen. Sie wird mit Blick auf die in § 22 eigenständig erfolgende Regelung der Sachverständigen, den Wegfall der Vereidigung und die Klarstellung des Artikels 72 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung angepasst.

In Absatz 1 werden darüber hinaus zur Wahrung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots Höchstgrenzen für das durch das Gericht festzusetzende Ordnungsgeld und die Ordnungshaft eingeführt, die denen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (§ 21 Absatz 1 PUAG) bzw. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 EGStGB) entsprechen. Für die Erzwingungshaft gilt über Absatz 3 die Vorschrift des § 70 Absatz 2 Strafprozessordnung, wodurch auch hier zeitliche Grenzen der Haft gezogen werden.

In Absatz 2 kann als Folge der Änderung des Artikels 72 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung auf die Erwähnung der „Antragsteller“ verzichtet werden.

Absatz 3 wurde gegenüber der Vorgängernorm des UAG 1991 dahin präzisiert, dass die Vorschriften über den Strafprozess nicht allgemein („im Übrigen“), sondern für die nach § 18 zu treffenden Maßnahmen Anwendung finden. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts im bisherigen Halbsatz 2 der Vorschrift entfällt, da dies allgemein in § 30 Absatz 1 geregelt ist.

§ 19 - Zeugnisverweigerungsrecht

In § 19 wird das Zeugnisverweigerungsrecht konkretisiert und wird die Neuregelung der Sachverständigen in § 22 berücksichtigt, sodass die bisherige Regelung des Absatzes 3 zur Verweigerung der Erstellung eines Gutachtens entfällt. Die Überschrift der Norm wird entsprechend angepasst.

Mit der in Absatz 1 für das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts neu eingeführten Voraussetzung, dass für die Zeugin oder den Zeugen oder für bestimmte Angehörige die Gefahr bestehen muss, einer Untersuchung in einem gesetzlich geordneten Verfahren unterzogen zu werden, werden neben den bereits bisher berücksichtigten Verfahren nach dem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht und dem nunmehr ausdrücklich genannten Disziplinarverfahren beispielsweise die Abgeordnetenanklage und für Zeuginnen und Zeugen anderer Bundesländer gegebenenfalls Verfahren der Ministeranklage erfasst. In Bezug genommen werden die §§ 53 und 53a Strafprozessordnung über die besonderen Zeugnisverweigerungsrechte, nicht mehr hingegen die bisher mit angeführten §§ 52, 54 bis 56 Strafprozessordnung, da diese ihrem Regelungsgehalt nach unmittelbar in § 19 und § 21 Absatz 5 in das Untersuchungsausschussgesetz integriert werden.

Der bisherige Absatz 2 entfällt, da eine Ministeranklage in Brandenburg nicht geregelt ist und der Fall für Ministerinnen und Minister anderer Länder von Absatz 1 abgedeckt ist. Der neue Absatz 2 zur Glaubhaftmachung des Zeugnisverweigerungsrechts ist § 22 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) nachgebildet.

§ 20 - Belehrung

Die Vorschrift berücksichtigt die eigenständig in § 22 erfolgende Regelung der Sachverständigen und behandelt entsprechend nur die Zeuginnen und Zeugen und die diesen zu erteilende Belehrung.

Absatz 1 erweitert die notwendige Belehrung der Zeuginnen und Zeugen. Diese sind nicht nur vor ihrer Vernehmung auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte hinzuweisen, sondern sind nach Beendigung der Vernehmung auch darüber zu belehren, dass sie in das gefertigte Protokoll Einsicht nehmen können. Weiter sind sie darauf hinzuweisen, dass die vom Untersuchungsausschuss zu treffende Entscheidung über den Abschluss der Vernehmung voraussetzt, dass ihnen die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll gewährt worden ist.

Die Belehrung wird in Absatz 2 auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen un-
eidlichen Aussage (§ 153 Strafgesetzbuch) gerichtet; die vormalige Belehrung über die Bedeutung des Eides entfällt, da die Möglichkeit der Vereidigung nach diesem Gesetz nicht mehr besteht.

§ 21 - Vernehmung, Fragerecht

§ 21 berücksichtigt die eigenständig in § 22 erfolgende Regelung der Sachverständigen, verbessert die Stellung der Zeuginnen und Zeugen und erweitert die Möglichkeiten des Untersuchungsausschusses.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht nunmehr, dass der Untersuchungsausschuss das Instrument einer Zeugengegenüberstellung einsetzt, etwa, um voneinander abweichende Aussagen zu verifizieren. Vorbild hierfür ist § 24 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG). Da ein Antrag auf Gegenüberstellung bereits vernommener Zeugen kein Beweisantrag ist, sondern die Art und Weise der Beweisaufnahme gestaltet, kann die Gegenüberstellung nicht von der qualifizierten Minderheit erzwungen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 17. August 2010, Az. 3 ARs 23/10).

In Absatz 2 wird wegen der Neuregelung in § 22 auf die Nennung der Sachverständigen verzichtet.

§ 21 Absatz 3 UAG 1991, der die Behandlung von Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen geregelt hat, entfällt, da § 5 Absatz 3 auch derartige Fragen der oder des Vorsitzenden und die Zurückweisung von Fragen der Mitglieder des Ausschusses erfasst.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zur Einsichtnahme in das Protokoll und zum Abschluss der Vernehmung erweitern die Rechte der Zeuginnen und Zeugen und orientieren sich insoweit an § 26 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG). Den Zeuginnen und Zeugen wird es ermöglicht, die Wiedergabe ihrer Aussagen vor dem nunmehr vorgesehenen förmlichen Abschluss der Vernehmung im Protokoll gegebenenfalls zu korrigieren oder ihre Aussagen zu berichtigen. Erst nach Abschluss der Vernehmung kann der Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage (§ 153 Strafgesetzbuch) verwirklicht sein.

Mit Absatz 5 wird die in § 19 Absatz 1 Satz 2 UAG 1991 beim Zeugnisverweigerungsrecht getroffene Regelung zu der für eine Vernehmung von Richtern und Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes erforderlichen Aussagegenehmigung aus systematischen Gründen der Vorschrift des § 21 über die Vernehmung zugeordnet.

§ 22 - Sachverständige

Die bisherige Normierung einer Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen entfällt, da das Strafrecht den vor einem Untersuchungsausschuss geleisteten Meineid nicht erfasst. § 162 Absatz 2 Strafgesetzbuch, der die Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder schützt, nimmt nur die falsche uneidliche Aussage, nicht aber den Meineid in Bezug.

Mit § 22 wird nunmehr die oder der Sachverständige als Beweismittel des Untersuchungsausschusses eigenständig behandelt.

Für eine eigenständige Berücksichtigung der Sachverständigen spricht ihre gewachsene Bedeutung für die Praxis der brandenburgischen Untersuchungsausschüsse, in der sich gezeigt hat, dass etwa die Auswertung oftmals umfangreicher Aktenmengen durch sachkundige Hilfe, insbesondere durch die Hinzuziehung von Sachverständigen deutlich gefördert werden kann. Zudem kann sich der Ausschuss durch Sachverständigenanhörungen beispielsweise zu Beginn der Untersuchung einen Überblick über die zu untersuchende Materie verschaffen. Es bleibt ungeachtet dessen dabei, dass der Untersuchungsausschuss selbst die Beweise erhebt und würdigt.

In Absatz 1 wird auf die den Zeuginnen und Zeugen zustehenden Verfahrensrechte der Zeugnisverweigerung, der Belehrung und zur Vernehmung verwiesen, die für Sachverständige entsprechend gelten.

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt gemäß Absatz 2 durch den Untersuchungsausschuss. Dabei sollen die Rechte derjenigen, die die Beweiserhebung beantragt haben, berücksichtigt werden. In Fällen, in denen nur eine Sachverständige oder ein Sachverständiger bestellt werden soll, etwa um den Untersuchungs-

stoff zu sichten und zu ordnen, ist der Versuch einer Verständigung im Untersuchungsausschuss zu unternehmen. Letztlich entscheidet jedoch die Ausschussmehrheit über die Bestellung. In Fällen, in denen Sachverständige nur zu einzelnen Fragen vernommen werden sollen, können bei einer fehlenden Einigung auf eine Person diejenigen, die die Beweiserhebung beantragt haben, verlangen, dass zusätzlich eine von ihnen gewählte sachverständige Person bestellt wird.

Bei umfangreichen und zeitintensiven Gutachtaufträgen kann nicht ohne weiteres von einer durchsetzbaren Verpflichtung entsprechend geeigneter Sachverständiger ausgegangen werden. § 22 Absatz 3 Satz 2 sieht daher in diesen Fällen eine einvernehmliche Beauftragung vor, von der in der Folge auch der Einsatz der in Absatz 5 aufgeführten Ordnungsmittel abhängt.

Absatz 4 regelt die Bedingungen der Erstellung des Gutachtens.

Absatz 5 gestaltet die gegen Sachverständige einzusetzenden Zwangsmittel parallel zu den nach § 18 gegen die Zeugin oder den Zeugen bestimmten aus. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird auf die Vorführung und die Ordnungs- und die Erziehungshaft als Zwangsmittel in dieser Vorschrift verzichtet. Mit der Bezugnahme auf § 18 Absatz 3 wird die Geltung der Vorschriften des Strafprozesses für nach § 22 Absatz 5 ergriffene Maßnahmen angeordnet.

Absatz 6 regelt die Befugnisse des Sachverständigen, um den ihm übertragenen Auftrag zu erfüllen. Demnach haben sie das Recht auf Zutritt zu Behörden, Dienststellen und Einrichtungen sowie auf Auskünfte und Vorlage von Beweismitteln. Zudem können sie Personen informatorisch anhören. Der Absatz stellt klar, dass der Ausschuss mittels eines Beweisbeschlusses, die Befugnisse des Sachverständigen sicherstellen kann.

§ 23 - Herausgabepflicht, Beschlagnahme und Durchsuchung

Die Norm regelt nunmehr die Herausgabepflicht von Gegenständen, die die sich im Gewahrsam einer Privatperson befinden. An einer derartigen Regelung fehlte es bislang. Insbesondere konnte mangels eines allgemeinen Verweises des Gesetzes auf die Vorschriften der Strafprozessordnung nicht auf § 95 der Strafprozessordnung (Herausgabepflicht) zurückgegriffen werden. In diesem Rahmen werden in der Bestimmung die Instrumente der Beschlagnahme von Gegenständen und die Durchsuchung sowie die Zuständigkeit des hierfür anzurufenden Gerichts angepasst. Die Überschrift der Norm wird entsprechend formuliert.

In Absatz 1 Satz 1 wird die grundsätzliche Verpflichtung der Inhaber des tatsächlichen Gewahrsams an einem Gegenstand zur Herausgabe aufgestellt. Der Gegenstand kann herausverlangt werden, wenn er für die Untersuchung von Bedeutung sein „kann“; letzte Sicherheit kann und muss zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens insoweit nicht bestehen. Die Verpflichtung besteht gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn es sich entweder um einen Gegenstand handelt, der nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 dem unantastbaren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen ist, oder wenn der Gewahrsamsinhaber oder dem Gewahrsamsinhaber ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 19 zusteht.

In Absatz 2 sind die Möglichkeiten der Durchsetzung des Herausgabeverlangens im Falle einer Verweigerung der oder des Verpflichteten parallel zu den nach § 18 einzusetzenden Zwangsmitteln geregelt.

Über diese Zwangsmittel hinaus kann das zuständige Gericht auf Antrag der oder Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses nach Absatz 3 Satz 1 die Beschlagnahme des Gegenstandes und die Durchsuchung von Wohnungen, in denen der Gegenstand sich befinden kann, anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Zuletzt obliegt auch die Prüfung der Beweiserheblichkeit der auf diese Weise erlangten Beweismittel dem Gericht, bevor es die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss anordnet. In Absatz 3 Satz 2 werden diejenigen Vorschriften der Strafprozessordnung, die für die Beschlagnahme und Durchsuchung in Fällen der hier vorliegenden Art einschlägig sind, in Bezug genommen. Gemäß Absatz 3 Satz 3 kann der Untersuchungsausschuss die zuständige Staatsanwaltschaft ersuchen, die Anordnungen durchzuführen, er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Absatz 4 Satz 1 statuiert eine Pflicht des Untersuchungsausschusses, die erlangten Beweismittel unverzüglich auf ihre Beweiserheblichkeit hin zu prüfen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Gegenstände im Wege des Absatzes 1 und damit ohne vorherige gerichtliche Prüfung erlangt worden sind. Sind Gegenstände im Ergebnis der Prüfung nicht beweiserheblich, sind sie gemäß Absatz 4 Satz 2 unverzüglich zurückzugeben, in der Regel an die (rechtmäßig) den Gewahrsam zuvor innehabende Person. Zum Schutz schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen während der Prüfung der Beweiserheblichkeit der Gegenstände durch den Untersuchungsausschuss sieht Absatz 4 Satz 3 vor, dass die (potenziellen) Beweismittel als VS-VERTRAULICH eingestuft gelten. Nach Abschluss der Prüfung ist gemäß Absatz 4 Satz 4 die Einstufung aufzuheben oder durch eine eigenständige Einstufung nach § 11 Absatz 5 zu ersetzen.

Absatz 5 nimmt die in § 18 Absatz 2 aufgestellte Verfahrensregelung über das Handeln der oder Vorsitzenden und über § 18 Absatz 3 die Vorschriften der Strafprozessordnung für Maßnahmen in Bezug, die nach § 23 getroffen werden. Dabei sind die in Absatz 3 Satz 2 enthaltenen, speziellen Verweise vorrangig vor Absatz 5.

Absatz 6 greift die Vorgabe des Artikels 72 Absatz 3 Satz 4 Landesverfassung auf. Maßnahmen, die in die genannten Grundrechte eingreifen würden (vgl. §§ 99 ff. Strafprozessordnung), stehen dem Untersuchungsausschuss nicht zu Gebote.

§ 24 - Rechts- und Amtshilfe

Die Vorschrift bleibt gegenüber der Vorgängernorm im UAG 1991 im Wesentlichen unverändert. In Absatz 1 entfällt der bisherige Satz 3 über die Vereidigung, da auf die Vereidigung verzichtet wird.

Absatz 2 bestimmt nunmehr das ortsnahe Amtsgericht als zuständiges Gericht.

Absatz 4 greift Artikel 72 Absatz 3 Satz 6 Landesverfassung auf, mit dem die Gerichte und Behörden des Landes zur Rechts- beziehungsweise Amtshilfe verpflichtet werden. Die Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe der Gerichte und Behörden anderer Länder sowie des Bundes richtet sich nach den „allgemeinen Bestimmungen“. Dazu zählt die im Bundesstaat allgemein durch das Grundgesetz angeordnete Pflicht zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz.

§ 25 - Verlesen von Protokollen und Schriftstücken

§ 25 gleicht im Wesentlichen der Vorgängernorm des UAG 1991. Absatz 3 gewährleistet den Geheimschutz bei der Verlesung von Protokollen oder Schriftstücken, die nicht lediglich in nichtöffentlicher Sitzung, sondern erforderlichenfalls unter Wahrung der Vorgaben des § 11 Absatz 5 zu erfolgen hat.

§ 26 - Beendigung

Neben sprachlichen und rechtsförmlichen Anpassungen der Vorschrift wird in § 26 Nummer 1 vorgesehen, dass die Arbeit des Untersuchungsausschusses erst mit der abschließenden Kenntnisnahme des Schlussberichts durch den Landtag endet, nicht dagegen bereits mit dessen Einreichung (als Drucksache). Dies ist mit Blick auf die mit der Beendigung der Arbeit des Ausschusses verbundenen Folgen, etwa nach § 2 Absatz 5 (Ausstattung der Fraktionen und Gruppen) und § 29 (Kostentragung des Landes), erforderlich. Der Landtag hat darüber zu entscheiden, ob der Untersuchungsausschuss den Untersuchungsauftrag abschließend behandelt hat. Ist dies nicht der Fall, kann er den Bericht zurückweisen und den Ausschuss mit der Fortsetzung der Untersuchung beauftragen.

§ 27 - Aussetzung und Auflösung

Die Bestimmung wird lediglich an die neue Rechtschreibung angepasst.

§ 28 - Berichte

Da die Norm nicht nur den Schluss-, sondern auch Zwischen- und Teilberichte behandelt, wird die Überschrift entsprechend allgemeiner gefasst.

Über die bisher in Absatz 2 Satz 1 und 2 getroffenen Festlegungen hinaus beinhaltet Absatz 2 Satz 3 und 4 nähere Bestimmungen zum Inhalt und Aufbau des Berichts. Der Bericht muss den Gang der Untersuchung, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiedergeben und kann Empfehlungen enthalten. Eine ausführliche Regelung erfahren nunmehr die in Absatz 2 Satz 5 bis 7 behandelten Anforderungen zum Schutz öffentlicher oder berechtigter privater Interessen. Der Bericht darf hiernach in seinem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil keine Tatsachendarstellungen enthalten, die nach § 11 Absatz 2 oder 5 im Ergebnis der hiernach zu treffenden Güterabwägung (auch) im Verfahren der Untersuchung nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Sind derartige Tatsachendarstellungen zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages aber zwingend erforderlich, sind sie in einem gesonderten, nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Teil des Berichts aufzunehmen. Dieser Teil ist nach § 11 Absatz 5 zu behandeln, also einzustufen.

In Absatz 3 Satz 2 ist nunmehr vorgesehen, dass die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 bis 7 über die Inhalte des Schlussberichts und zum Schutz schutzwürdiger öffentlicher und privater Interessen auch für Zwischenberichte gelten.

In Absatz 4 wird der Begriff des „Einsetzungsauftrags“ durch den auch in § 2 Absatz 1 und § 3 verwendeten des „Untersuchungsauftrags“ ersetzt.

Absatz 5 Satz 2 ist sprachlich neu gefasst worden.

§ 29 - Kosten und Auslagen

Die grundsätzliche Kostentragungspflicht des Landes für das Untersuchungsverfahren bleibt in § 29 Satz 1 Halbsatz 1 gegenüber der Vorgängerbestimmung unverändert; in Satz 1 Halbsatz 2 wird deutlicher gemacht, dass sich diese Pflicht auch auf die Ausstattung des Untersuchungsausschusses selbst und auf die Fraktionen und Gruppen bezieht.

In § 29 Satz 2 wird der Anspruch auf eine Entschädigung oder Vergütung auf informatorisch angehörte Personen (§ 10 Absatz 2 Satz 2) erstreckt; anstelle des außer Kraft getretenen Gesetzes über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen wird auf das an seine Stelle getretene Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz abgestellt. § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, auf den bisher speziell Bezug genommen wurde, regelte die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung, die nunmehr in § 29 Absatz 2 Satz 3 eigenständig normiert wird.

§ 30 - Gerichtliches Verfahren

In Absatz 1 tritt an die Stelle des Bezirksgerichts das Landgericht am Sitz des Landtages als zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes. Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts nach Absatz 2 ist gemäß Absatz 3 das Brandenburgische Oberlandesgericht zuständig.

In Absatz 4 wird deklaratorisch klargestellt, dass die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg unberührt bleiben.

§ 31 - Einschränkung von Grundrechten

§ 31 UAG 1991 statuierte bisher als Übergangsvorschrift eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts. Diese Vorschrift ist inhaltlich obsolet geworden. Die frei gewordene Paragrafenbezeichnung wird mit einer Vorschrift besetzt, mit der dem Zitiergebot (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung) Rechnung getragen wird. Das UAG 1991 enthielt bislang keine solche Vorschrift.

zu Artikel 2 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit dieser Vorschrift wird die Inhaltsübersicht an die neu gefasste Überschrift des § 19 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Absatz 1 Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 regelt wie bisher die Erstattung von Aufwendungen für die Anstellung von Beschäftigten, die den einzelnen Abgeordneten bei seiner parlamentarischen Arbeit unterstützen. Klargestellt ist nunmehr, dass die ebenfalls zu erstattenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zuzüglich zu dem durch die Darstellung mithilfe der Entgeltgruppe des TV-L bezifferten Höchstbetrag erstattet werden. Überdies wird sprachlich klargestellt, dass Zahlungen, die in sinngemäßer

Anwendung der tarifrechtlichen Leistungen erfolgen, ebenfalls erstattet werden, da keine unmittelbare Geltung des TV-L besteht.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Die Regelung, dass Kosten aus der Beschäftigung von Personen, zu denen ein enges verwandtschaftliches Verhältnis besteht sowie Überkreuzverträge nicht erstattungsfähig sind, ist nunmehr für Beschäftigte und Praktikanten in Absatz 3 zusammengefasst, so dass der zweite Halbsatz des Absatzes. 1 Nummer 2 entfallen kann.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Um die Regelungen zur Aufwendungserstattung zu vereinheitlichen, wird nunmehr in Nummer 3 die Erstattung ausdrücklich für die nachgewiesenen Mietkosten angeordnet. Der Zweck der Erstattung für die Wahlkreisbüros wird nunmehr mit dem Begriff der mandatsbezogenen Wahlkreisarbeit deutlicher konturiert. Der Erstattungshöchstbetrag wird im Gesetz unmittelbar betragsmäßig festgelegt und dabei zugleich angehoben. Die Anhebung auf 800 Euro steht in Verbindung mit den in einer einschlägigen Richtlinie geplanten, die Angemessenheit konkretisierenden Maßgaben, wie der Festlegung der maximal erstattungsfähigen Quadratmeterzahl sowie die Festlegung einer Grenze der Erstattungsfähigkeit auf die ortsüblichen Mietpreise. Dies dient dazu, dem Gefälle der Gewerbemietkosten insbesondere der Landeshauptstadt gegenüber den ländlich geprägten Landkreisen besser gerecht zu werden. Bei vergleichbarer Größe der Wahlkreisbüros (Festlegung einer erstattungsfähigen Maximalgröße in der einschlägigen Richtlinie) kann denjenigen Abgeordneten, die ein Wahlkreisbüro beispielsweise in Potsdam anmieten, eine höhere Aufwandserstattung gewährt werden, ohne dass gegen den Grundsatz der formalen Gleichbehandlung aller Abgeordneten verstoßen würde. Auf eine Indexierung des Erstattungshöchstbetrages wird angesichts der beachtlichen Anhebung nunmehr wieder verzichtet.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Neu eingeführt wird ein Erstattungsanspruch in Höhe von 2 500 Euro pro Wahlperiode für Aufwendungen, die der Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Wahlkreisbüros für Menschen mit Beeinträchtigungen dienen, sowie ein Erstattungsanspruch von 300 Euro pro Kalenderjahr für weitere unterstützende Maßnahmen insbesondere zugunsten dieser Personengruppe, da sich der „Zugang“ der Wahlbürger zu seiner oder seinem Abgeordneten nicht in jeder Beziehung ausreichend durch ausstattungsbezogene Maßnahmen am und im Wahlkreisbüro sicherstellen lässt. Vielmehr sollen auch Aufwendungen beispielsweise für Gebärdendolmetscher in gewissem Umfang erstattungsfähig sein. Einzelheiten hierzu werden in der einschlägigen Richtlinie gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4 bestimmt.

Zu Absatz 2

Mit Satz 1 wird nunmehr auf gesetzlicher Ebene verankert, dass die Erstattung von Aufwendungen für Beschäftigte und Praktikanten dem Verfahren einer Kostenübernahme entspricht. Zugleich wird zur Sicherstellung eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens für alle Wahlkreismitarbeiter, für die eine(Teil)-erstattung der

Lohn- und Gehaltskosten erfolgt, klargestellt, dass eine Lohn- und Gehaltsabrechnung nicht durch den Abgeordneten selbst erfolgt.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Satzes 1, dass Kosten aus der Beschäftigung von Personen, zu denen ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis besteht, sowie Kosten von Überkreuzverträgen nicht erstattungsfähig sind, ist nunmehr für Beschäftigte und Praktikanten in Absatz 3 zusammengefasst. Neu ist, dass nunmehr bereits die Verwandtschaft im dritten Grade einen Ausschluss von der Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen zur Folge hat. Damit sind auch Beschäftigungsverhältnisse mit Onkeln und Tanten oder Neffen und Nichten ausgeschlossen. Dies dürfte indes der üblichen Anschauung von einem immer noch nahen Verwandtschaftsverhältnis entsprechen. Satz 2 regelt nunmehr Entsprechendes für die Aufwendungen für Mietkosten, wobei zusätzlich zu regeln war, dass auch Aufwendungen für Mietkosten aus Insichgeschäften nicht erstattungsfähig sind. Sinn beider Regelungen ist es, den Missbrauch und die Zweckentfremdung staatlicher Gelder in Fällen zu verhindern, wo die Gefahr des Missbrauchs oder der Zweckentfremdung bei typisierender Betrachtung erfahrungsgemäß besonders groß ist. Zugleich soll der dem Ansehen des Parlaments in der Öffentlichkeit überaus abträgliche Eindruck vermieden werden, Mitglieder des Landtages würden durch die Beschäftigung von Familienangehörigen oder den Abschluss von Mietverträgen mit Familienangehörigen das Familieneinkommen mit Steuergeldern aufbessern wollen. Beide Bestimmungen waren bereits bisher mit vergleichbarem Inhalt in der jeweils einschlägigen Richtlinie enthalten. Da beide Regelungen die Freiheit des Vertragsabschlusses des Mitgliedes des Landtages in Bezug auf seine mandatsbezogenen Aktivitäten einschränken, werden sie nunmehr auf gesetzlicher Ebene angesiedelt. Die Regelung dieser Sachverhalte auf der Ebene des Gesetzes dient überdies der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 4

Die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses (§§ 30, 32 Absatz 2 BZRG) für Beschäftigte eines Mitgliedes des Landtages, für die die Aufwendungen erstattet werden, bei der Landtagsverwaltung war bislang nur durch die einschlägige Richtlinie vorgeschrieben (Beschäftigten-RL). Da jedoch eine solche Regelung in die freie Entscheidung des Abgeordneten über die Auswahl seiner Mitarbeiter in Form einer mittelbaren, sich des finanziellen Instruments der Aufwandsentschädigung bedienten Einwirkung eingreift, bedarf es hierfür einer gesetzlichen Grundlage. Dabei ist es gerechtfertigt, die Aufwendungserstattung für die Beschäftigung von Mitarbeitern zu versagen, wenn ein Abgeordneter an der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter nicht mitwirkt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ist die Voraussetzung dafür, dass die Landtagsverwaltung Erkenntnisse darüber gewinnen kann, ob ein Mitarbeiter sich strafbar gemacht hat und angesichts der von ihm verübten Straftat für eine Tätigkeit im Rahmen des parlamentarischen Betriebes nicht oder nicht mehr tragbar erscheint. Eine unzumutbare Beeinträchtigung für den Abgeordneten ergibt sich hieraus nicht. So darf daran angeknüpft werden, dass im Führungszeugnis eine vorsätzliche Straftat eingetragen ist. Jedoch muss zusätzlich in Abwägung mit den Rechten des Abgeordneten ein hinreichender Bezug der Straftat zu den parlamentarischen Schutzgütern vorhanden und erkennbar sein. Das eingetragene Delikt muss seiner Art und Schwere nach den Schluss rechtfertigen, dass die Einstellung

oder Weiterbeschäftigung des straffällig gewordenen Mitarbeiters, die Funktions- und Arbeitsfähigkeit oder die Vertrauenswürdigkeit und die Integrität des Parlaments ernsthaft gefährden kann (SächsVerfGH, 21. Nov. 2008, Az. Vf. 95-I-08). Daher ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Vorlage des Führungszeugnisses als Bedingung für die Erstattung von Aufwendungen in das Abgeordnetengesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der Hinzunahme des Begriffes „vergleichbare Reisen“ wird die Option eröffnet, Reiseorganisation und Reisekostenerstattung auf Gruppenreisen von Mitgliedern des Landtages, die nicht im eigentlichen Sinne Gremienreisen sind, auf der Grundlage der Richtlinie im bewährten Verfahren für Ausschussreisen zu organisieren und abzurechnen. So hat sich im Zusammenhang mit der intensivierten Befassung des Landtages und seiner Mitglieder mit europäischen Themen im europäischen Mehrebenensystem zum Beispiel die Reiseformation „Präsidentin und Ausschussvorsitzende“ für Informationsreisen nach Brüssel etabliert, die zwar nicht unter den Tatbestand der Gremienreise im eigentlichen Sinne zu fassen ist, im Sinne der Reiseorganisation und der Reisekostenabrechnung aber wie eine Ausschussreise behandelt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung am Ende des Absatzes wird die sich derzeit nur indirekt aus Absatz 2 der Vorschrift ableitbare Zielsetzung dieses Erstattungsanspruches unmittelbar im Wortlaut der Norm zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchstabe b

Bisher definiert Satz 2 die Anforderungen an eine Qualifizierungsmaßnahme und an den Träger der Maßnahme lediglich abstrakt. Mit der Aufhebung des Satzes sollen die konkreten Anforderungen nunmehr ausschließlich über die Richtlinie gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 6 definiert werden.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Es fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums, die Einzelheiten der Amtsausstattung der Abgeordneten und sonstiger Erstattungsansprüche in Richtlinien zu regeln. Das Leistungs- und Erstattungssystem nach dem brandenburgischen Abgeordnetengesetz zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die verschiedenen mandatsbezogenen Aufwendungen nicht in Form einer Kostenpauschale, sondern durch differenzierte Erstattungsansprüche finanziert werden. Die nähere Bestimmung aller im Einzelnen erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen sowie der Verfahrensschritte des Erstattungsverfahrens bereits auf der gesetzlichen Ebene würde das Abgeordnetengesetz freilich überfrachten. Die verschiedenen Erstattungsansprüche werden erst durch ihre nähere Ausgestaltung in den Richtlinien hinsichtlich des Erstattungsverfahrens und der Konkretisierung der Erstattungs-voraussetzungen ausgeformt. Diese Kompetenzzuweisung zum Erlass solcher Richtlinien durch das Präsidium war bereits bisher zentral in § 13 zusammengefasst. Die konkretisierende und ausfüllende Funktion der Richtlinien für die ver-

schiedenen Erstattungsansprüche wird nunmehr durch die Benennung von Mindestinhalten für einige Richtlinien transparent und eindeutig definiert.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Mit dem Begriff der „ununterbrochenen“ Zugehörigkeit wird klargestellt, dass die verschiedenen, durch eine Unterbrechung getrennten Zeitabschnitte einer Mitgliedschaft im Landtag für den Anspruch auf Übergangsgeld nicht zusammengefasst werden können. Die Antragsfrist gemäß Absatz 1 Satz 2 beginnt folglich mit jedem Ausscheiden aus dem Landtag aufs Neue zu laufen. Für den Fall des Wiedereintritts in den Landtag – beispielsweise als Nachrückerin oder Nachrücker – wird ein bereits durch die Antragstellung aktualisierter Anspruch auf Übergangsgeld und sein Verhältnis zur Entschädigung wie bisher durch Absatz 5 („Ruhe des Anspruchs auf Übergangsgeld“) geregelt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung des Begriffes „ungemindert“ wird klargestellt, dass die sowohl bezüglich des Anspruches auf Altersrente gemäß § 15 Absatz 5 als auch bezüglich des Anspruches auf Altersversorgung gemäß § 28 Absatz 1 und 2 in beiden Fällen gesetzlich eingeräumte Option des vorzeitigen Bezuges unter Inkaufnahme eines Abschlages den Anspruch auf Übergangsgeld nicht ausschließt. Die altersmäßigen Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen knüpfen vielmehr an die altersmäßigen Voraussetzungen des abschlagsfreien Anspruchs an.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Bestimmung kann entfallen. Der Verlust von Versorgungsansprüchen, zu denen gemäß § 18 Nummer 1 auch das Übergangsgeld zählt, im Falle des Verlustes oder der Aberkennung der Wählbarkeit durch Richterspruch ist nunmehr allgemein in § 19 Absatz 5 (neu) geregelt.

Zu Buchstabe c

Der Anspruch gemäß § 12 (Übergangsqualifizierung) ist darauf gerichtet, eine Eingliederung in den Beruf zu ermöglichen. Sofern der ehemalige Abgeordnete einen Anspruch auf Wiederverwendung im öffentlichen Dienst hat, bedarf es einer mithilfe der Arbeitsagentur konzipierten Eingliederungsmaßnahme regelmäßig nicht. Mithin bedarf es auch keiner speziellen Regelung für die Anrechnung eines fiktiven Anspruches im Falle eines selbstgewählten Sonderurlaubs.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Zu Satz 1

Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (GVBl. I 2017 Nummer 7) wurde durch die Hinzufügung des Begriffes „Einnahmen nach diesem Gesetz“ verdeutlicht, dass der Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. für die Versorgungsberechtigten für die Krankenversi-

cherungsleistungen sich auf die nach diesem Gesetz gezahlten Leistungen beziehen soll, hingegen nicht auf private Einnahmen des Versicherten, wie zum Beispiel Einnahmen aus Miete oder Pacht (PA-HA 6/22, Anlage 3, ÄA zum GesEntw der Präsidentin für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, Drucksache 6/5342, Begr. S. 17). Der Begriff der Einnahmen ist jedoch ersichtlich zu weit gefasst, da sich der Zuschuss in seiner Höhe auf die konkret gezahlte Entschädigungsleistung oder Versorgungsleistung beziehen soll. Das wird nunmehr im Wortlaut des Gesetzes durch eine Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Leistungen und Versorgungsleistungen zum Ausdruck gebracht.

Zu Satz 5

Der bisherige Wortlaut der Regelung war missverständlich. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Abgeordnetengesetz besteht, wenn bereits nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe besteht. Zu Buchstabe b

Mit dem Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder komplett paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. Rentnern und Rentenversicherung getragen. Diese Änderung soll auch in das Abgeordnetengesetz einfließen.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zur Buchstabe a

Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes wird die in Absatz 7 geregelte Mitwirkungspflicht des Mitgliedes des Landtages in die Überschrift der Norm aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 1

In Satz 1 und Satz 2 werden die Aussagen des bisherigen Satzes § 19 Absatz 1 Satz 1 präziser gefasst. Ohne weiteres, d. h. von Gesetzes wegen entsteht nur der Anspruch auf Entschädigungen gemäß § 5 Absatz 1. Die verschiedenen Erstattungsansprüche haben zur Voraussetzung, dass der Abgeordnete tatsächliche Aufwendungen hat und diese geltend macht. Für mehrere Ansprüche in diesem Gesetz sind die Anspruchsvoraussetzungen mit dem frühesten Zeitpunkt des Entstehens oder der Möglichkeit ihrer Geltendmachung eigenständig geregelt (so § 12 für die Erstattung der Kosten einer angemessenen Übergangsqualifizierung oder die Versorgungsansprüche gemäß § 18 Nummer 1). Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 1 Satz 6 wird nunmehr als allgemeine Aussage im Zusammenhang mit dem Beginn der Ansprüche dem neuen Absatz 1 zugeordnet. Bei der Regelung des bisherigen Satzes 2, der zufolge der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 5 Absatz 2 erst mit dem Beginn der Wahlperiode entsteht, handelte es sich um eine Übergangsregelung, die erforderlich war, weil der Landtag Brandenburg dem Versorgungswerk der Landtage erst mit der Konstituierung des sechsten Landtages beigetreten ist, so dass zuvor keine Beiträge an das Versorgungswerk abgeführt werden konnten. Die Regelung muss nunmehr entfallen, um

eine spätere Versorgungslücke der Abgeordneten zwischen dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und der Konstituierung des Landtages zu verhindern.

Zu Absatz 2

Die Aussagen zum Ende der Ansprüche bei Ausscheiden des Mitglieds des Landtages mit regulärem Ende der Wahlperiode des bisherigen Absatzes 1 Satz 4 werden in Sinne einer besseren Übersichtlichkeit des Normtextes in einen eigenen Absatz aufgenommen.

Zu Absatz 3

Einer eigenständigen Regelung bedarf es für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Abgeordneten aus dem Landtag in Bezug auf diejenigen Aufwendungen, die als „laufende Kosten“ entstehen. Ähnlich wie bisher in § 19 Absatz 1 Satz 4 wird in Absatz 3 Satz 1 die Erstattung für Aufwendungen für Beschäftigte (§ 8 Absatz 1 Nummer 1) geregelt. Die Erstattung für Aufwendungen für Mietkosten eines Wahlkreisbüros (§ 8 Absatz 1 Nummer 3) sowie eine Vergütung von Praktikanten (§ 8 Absatz Nummer 2) wird neu geregelt. Um dem ausscheidenden Mitglied des Landtags eine angemessene Zeit zur Abwicklung der von ihm im Zusammenhang mit dem Mandat eingegangenen vertraglichen Beziehungen zu ermöglichen, wird ihm für eine Übergangszeit ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens eine Erstattung von Aufwendungen über die Mandatszeit hinaus gewährt. Diese „Nachlaufzeit“ beträgt für Mietkosten vier Wochen. Dies sichert zugleich das ausgeschiedene Mitglied des Landtages in angemessener Weise dagegen ab, nach dem Ausscheiden aus dem Landtag mit Kosten aus Vertragsbeziehungen belastet zu werden, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Mandats eingegangen worden waren.

Die bisherige Vorschrift § 19 Absatz 1 Satz 6 (Mietkosten für angemessene Wahlkreisbüros) sah eine Nachlaufzeit der Erstattungsansprüche vor, die an die gesetzlichen Kündigungsfristen für Gewerberäume gemäß § 580a Absatz 2 BGB (mindestens sechs Monate bis zum Ende des Kalendervierteljahres) angelehnt ist. Es ist aber dem Mitglied des Landtages bei einer sinnvollen vertraglichen Gestaltung des Mietvertrags (Gewerbemietvertrag), wie zum Beispiel durch die Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts im Falle des vorzeitigen Ausscheidens, möglich, eine wirtschaftliche Belastung mit Mietkosten für das Wahlkreisbüro über die Mandatszeit hinaus zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Das Ende eines Anspruches auf Amtszulage gemäß § 5 Absatz 3 wird nunmehr im Sinne der besseren Übersichtlichkeit der Norm in einem eigenen Absatz, im Übrigen inhaltlich unverändert gegenüber der Vorgängernorm geregelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft eine Regelung für den Fall, dass ein Mitglied des Landtages gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) die Mitgliedschaft im Landtag infolge des Verlustes der Wählbarkeit durch eine Aberkennung derselben aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes oder sonst durch rechtskräftigen Richterspruch verliert oder aberkannt bekommt (§ 41 Absatz 1 Nummer 8 in Verbin-

derung mit Absatz 2 Satz 2 BbgWahlG). Diese Frage war bisher nur für den Fall der Aberkennung der Wählbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes für den Anspruch auf Übergangsgeld geregelt (siehe bisher § 14 Absatz 2 Satz 2). Sie wird nunmehr nach dem Vorbild des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalens, das eine vergleichbare Systematik der Versorgungsansprüche aufweist, für alle Versorgungsansprüche gemäß § 18 Nummer 1 geregelt.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden ohne Veränderung ihres Inhalts zu den Absätzen 6 und 7.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Abgeordnetenverhältnis“ wird durch den Begriff „nach diesem Gesetz“ ersetzt, da in diesem Gesetz nicht nur Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis im engeren Sinne, sondern auch Versorgungsansprüche geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Der neue hinzutretende Absatz 3 regelt nunmehr ausdrücklich die sogenannte Verwaltungsaktbefugnis des Präsidenten (Landtagsverwaltung) für die Festsetzung von Leistungen sowie die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen. Der Erlass eines Verwaltungsaktes setzt nicht nur voraus, dass für die getroffene Regelung in materieller Hinsicht eine gesetzliche Grundlage besteht, sondern die Behörde muss zusätzlich dazu ermächtigt sein, diesen Anspruch gerade in der Form eines Verwaltungsaktes durchsetzen zu können. An sich muss eine solche Ermächtigung nicht ausdrücklich ausgesprochen sein; sie lässt sich vielmehr auch der materiell-rechtlichen Regelung, hier des Abgeordnetengesetzes, durch Auslegung entnehmen.

So besteht im Landtag Brandenburg eine entsprechende Verwaltungspraxis in Bezug auf die Handlungsform Verwaltungsakt. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. April 2017 (GVBl. I Nummer 7) wurde allerdings die Verwaltungsaktbefugnis für den speziellen Fall der Abführung von Leistungen gemäß § 25b eigens geregelt, so dass dem Abgeordnetengesetz seither nicht mehr ohne weiteres zu entnehmen ist, ob auch für sonstige Entscheidungen des Landtagspräsidenten in Angelegenheiten der Entschädigung und der Erstattung nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung stehen soll oder vielmehr gerade nicht. Der neu hinzukommende Absatz 3 stellt dies nunmehr klar.

Im neu hinzutretenden Absatz 4 wird eine ausdrückliche Regelung für die Verjährung von Rückforderungsansprüchen geschaffen.

Zu Nummer 10 (§ 34)

Bereits in der bisherigen Fassung gestattete § 34 als gesetzliche Grundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben, die dem Präsidenten nach dem Abgeordnetengesetz obliegen. Zur Regelung weiterer Einzelheiten, wie zum Beispiel Aufbewahrungs- und Lösungsfristen wird dem Präsidenten die Möglichkeit gegeben, hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ausdrücklich geregelt wird nunmehr die Befugnis des Präsidenten, die bezeichneten Daten im Auftrag gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten zu lassen. Zudem wird die Befugnis der Landtagsverwaltung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Praktikantinnen und Praktikanten ergänzt.

zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.